



TÄTIGKEITSBERICHT 2015

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2016 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 StLVwGG (Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz), LGBl. Nr. 57/2013 idF LGBl Nr. 175/2013, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2015 beschlossen.

Für die Vollversammlung
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark
Der Präsident:



Dr. Gerhard Gödl

Organisation:

1.	<u>Allgemein</u>	5
2.	<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	5
3.	<u>Aufgabenbereich</u>	6
4.	<u>Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes</u>	6
5.	<u>Spruchkörper</u>	7
6.	<u>Organisation</u>	8
	6.1. <u>Personalstand</u>	8
	6.2. <u>Räumliche Situation</u>	8
	6.3. <u>Bürotechnische Ausstattung</u>	9
	6.4. <u>Ausstattung Bibliothek</u>	10
7.	<u>Personal- und Sachaufwand</u>	10
8.	<u>Gerichtsaufwand</u>	11
	8.1. <u>Zeugen und Beteiligengebühren</u>	11
	8.2. <u>Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten</u>	11
	8.3. <u>Kosten für Sachverständige und Dolmetscher</u>	11
	8.4. <u>Gesamtaufwand</u>	12
	8.5. <u>Vergleich zum Vorjahr</u>	12
	8.6. <u>Aufwand pro Verfahren</u>	12

Tätigkeitsbericht:

1.	<u>Geschäftsgang</u>	13
	1.1. <u>Zählweise des Akteneinganges</u>	13
	1.2. <u>Aktenanfall</u>	13
	1.3. <u>Erledigungen</u>	14
	1.4. <u>Mündliche Verhandlungen</u>	14
	1.5. <u>Parteienvertretungen und Verfahrenshilfe</u>	15
	1.6. <u>Dolmetscher und Übersetzungskosten</u>	15
	1.7. <u>Sachverständige</u>	15
	1.8. <u>Höchstgerichtliche Verfahren</u>	15
	1.9. <u>Begutachtungen und Verordnungsanfechtungen</u>	16
2.	<u>Vollversammlungen</u>	16
3.	<u>Judikaturdokumentation</u>	16
	3.1. <u>Interne Dokumentation</u>	16
	3.2. <u>Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)</u>	17
4.	<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>	18
	4.1. <u>Internetauftritt</u>	18
	4.2. <u>Informations- und Medienstelle</u>	18
5.	<u>Aus- und Weiterbildung</u>	19
	5.1. <u>Workshops</u>	19
	5.2. <u>Arbeitskreise des Evidenzbüros</u>	19
	5.3. <u>Weiterbildungsprogramm der JKU</u>	20
	5.4. <u>Bundesverwaltungsakademie</u>	20
	5.5. <u>Maiforum der Verwaltungsrichtervereinigung</u>	21
6.	<u>Außenkontakte</u>	21

6.1. <u>Präsidentenkonferenz</u>	21
6.2. <u>Evidenzstellentreffen</u>	22
6.3. <u>Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten</u>	22
6.4. <u>Kontakte zur Universität Graz</u>	23

Erfahrungen:

1. <u>Geschäftsgang</u>	24
2. <u>Aktenvorlage</u>	25
3. <u>Beiziehung von Sachverständigen</u>	25
4. <u>Vorinstanzliche Entscheidungen</u>	26
5. <u>Beschwerdevorentscheidung</u>	26
6. <u>Abschaffung des innergemeindlicher Instanzenzug</u>	26

Statistiken:

1. <u>Personal- und Sachaufwand</u>	27
2. <u>Gerichtsaufwand</u>	28
2.2. <u>Vergleich Gerichtsaufwand</u>	28
2.3. <u>Zeugengebühren</u>	29
2.4. <u>Sachverständigengebühren</u>	30
2.5. <u>Dolmetschergebühren</u>	31
2.6. <u>Verfahrenskosten</u>	32
2.7. <u>Mahngebühren</u>	33
2.8. <u>Kommissionsgebühren</u>	34
2.9. <u>Vergabepauschalgebühren</u>	35
3. <u>Geschäftsgang</u>	36
3.1. <u>Jahresvergleich 2010 – 2015 (UVS - LVwG)</u>	37
3.2. <u>Eingänge gegliedert nach Behörden</u>	38
3.3. <u>Eingänge gegliedert nach Normen</u>	41
3.4. <u>Eingangsvvergleich nach Rechtsgebieten</u>	44
3.5. <u>Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen</u>	45
3.6. <u>Erledigungsarten im Vergleich</u>	46
3.7. <u>Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes</u>	47
3.8. <u>Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes</u>	48

1. Allgemein

Seit dem 1. Jänner 2014 ist die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 51/2012, in Kraft und bildet diese die verfassungsrechtliche Grundlage für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich. Seit dieser Novelle ist in allen neun Bundesländern ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht, sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark stellt seit diesem Zeitpunkt die erste Rechtschutzinstanz, im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, weshalb auch die Verwaltungsgerichte – wie alle anderen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit – den Vorgaben der europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden, wie eingangs bereits erwähnt, die verfassungsrechtlichen Grundsteine für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich nunmehr in den Art 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Weiters wurde durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das AVG, sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Landesverwaltungsgerichte, sowie des Bundesverwaltungsgerichtes nun aber einheitlich im VwGVG geregelt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 57/2013 (StLVwGG), geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden

Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September 2013, § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

3. Aufgabenbereich

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, gegen Verletzung der Entscheidungspflicht und gegen Weisungen an Schulbehörden des Bundes.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten erweitert werden. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 26/2013, das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

4. Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es, dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend, unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, welche nur durch taxative Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG

taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen, sowie die Vollziehung Landessache ist.

Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen.

Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, welche weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden. So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen, diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmemöglichkeiten zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann nämlich in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Disziplinarrechts für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist auch eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, welcher von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

5. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung, hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG aber auch die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass sofern dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist, auch durch Senate mit und ohne Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene

Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem Einzelrichter und zwei Laienrichtern. Senatszuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark in Angelegenheiten des Vergaberechts, in manchen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete und auch in einigen Agrarrechtsverfahren.

6. Organisation des Verwaltungsgerichtes

6.1. Personalstand

Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Der Präsident, die Vizepräsidentin und weitere 35 Richterinnen und Richter, wobei zwei Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren. Im Berichtsjahr sind mit April und mit Dezember ein Richter in den Ruhestand übergetreten. Die beiden vakanten Stellen konnten noch im Berichtsjahr nachbesetzt werden. Des Weiteren befindet sich seit August und September jeweils eine Richterin in Karenz. Überdies ist für den Präsidenten, die Vizepräsidentin und die Leiterin des Evidenzbüros eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen, sodass im Berichtsjahr effektiv 31,8 Vollzeitäquivalente Richterinnen und Richter zur Verfügung standen.

Dem Evidenzbüro waren weitere 2,5 juristische und 1,75 nichtjuristische Mitarbeiter zugeteilt. Die Informations- und Medienstelle ist ebenfalls mit einem juristischen Mitarbeiter besetzt, welcher, wie oben bereits ersichtlich, zu 50% dem Evidenzbüro zugeordnet ist.

Zusätzlich waren 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern sind 8 Personen teilzeitbeschäftigt, eine Person befindet sich in Karenz und weitere 6 Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes. Im Berichtsjahr waren dem Landesverwaltungsgericht überdies noch zeitweise zwei Trainees, eine Ferialpraktikantin und drei Volontäre zugewiesen.

6.2. Räumliche Situation

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, in der Salzamtsgasse 3, den

Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es stehen dem Landesverwaltungsgericht 7 Verhandlungssäle zur Verfügung, wovon jene in der Burggasse dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Der Schutz der Richterinnen und Richter, sowie des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (Montag bis Freitag 08:30 – 13:30 Uhr) und je nach weiterem Bedarf, durch einen Sicherheitsdienst, welcher Eingangskontrollen durchführt, gewährleistet. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichtes gelangen. Des Weiteren wurde im Berichtsjahr die Finanzierung und Errichtung von Sicherheitsschleusen zugesagt, welche bereits im 1. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden konnten und somit die Sicherheit am Landesverwaltungsgericht wesentlich verbessern. Leider ist es bei manchen Verhandlungen zusätzlich notwendig, dass das Personal des Gerichtes zusätzlich von Einsatzkräften der Exekutive geschützt wird. Dieser Schutz wird fallbezogen mit dem Verfassungsschutz und der Polizei besprochen und durchgeführt.

Aus Effizienz-, Sicherheits- und Kostengründen ist die Unterbringung des gesamten Landesverwaltungsgerichtes Steiermark an einem Sitz weiterhin anzustreben.

6.3. Bürotechnische Ausstattung

Sämtliche Arbeitsplätze und auch die Verhandlungssäle sind mit PC's ausgestattet, einige davon allerdings noch mit 19-Zoll-Bildschirmen. Eine generelle Reinvestition dieser Bildschirme ist erst mit Einführung des ELAK vorgesehen. Derzeit werden sie im Falle eines Defektes gegen 24-Zoll-Geräte ersetzt.

In den Verhandlungssälen in der Burggasse befinden sich weiters Beweismittel-Notebooks und große Monitore zur Darstellung für alle Verhandlungsteilnehmer.

Die duale Zustellung über den ZZA-Zentralen Zustelladapter des Landes Steiermark funktioniert bereits seit mehr als einem Jahr sehr gut und wird ständig an der Verbesserung bzw. Vereinfachung diverser Abläufe gearbeitet.

Nachdem einige Dienststellen der Steiermärkischen Landesregierung bereits auf ELAK umgestellt sind, wurden im Präsidium vier Arbeitsplätze eingerichtet, um diese

Akten elektronisch empfangen zu können. Diese werden den zuständigen Richtern als PDF zur Verfügung gestellt bzw. ausgedruckt. Die elektronische Aktenvorlage durch die Stadt Graz erfolgt über FTP-Server.

Im Vorjahr konnte die Vollausrüstung des Digitalen Diktierens abgeschlossen werden. Es wurde sehr gut angenommen und funktioniert weitgehend problemlos.

Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis Nexis, RDB) sowie zur ökonomischen und raschen Aktenbearbeitung die elektronischen Abfragemöglichkeiten im AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung.

6.4. Ausstattung Bibliothek

Die Bibliothek verzeichnete einen Ausgabenstand im Jahre 2015 von € 13.199,18 wobei € 6.175,36 auf Bücher, € 1.912,45 auf Abonnements von Zeitschriften, € 4.313,02 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen, € 696,60 auf die Tageszeitungen und € 101,75 für das Binden der Zeitschriften entfielen.

Der Bücherbestand in der Hauptbibliothek umfasste zum Ende des Berichtsjahres 2242 Bücher, wobei 2 Bücher aus der Bibliothek ausgeschieden wurden. Die Handbibliotheken umfassen 944 Bücher. 11 Bücher wurden aus den Handbibliotheken ausgeschieden. Dies ergibt eine Gesamtanzahl von 3.186 Büchern. Die in der Hauptbibliothek aufliegenden Zeitschriften für das Jahr 2014 werden im darauffolgenden Jahr gebunden.

Im Berichtsjahr konnten zahlreiche Abonnements von Fachzeitschriften gekündigt werden, da diese nun allen Richterinnen und Richter in den Rechtsdatenbanken online zur Verfügung stehen.

7. Personal- und Sachaufwand

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist im Landesbudget 2015, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung dieser Mittel obliegt exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

8. Gerichtsaufwand

8.1. Zeugen und Beteiligengebühren

Im Berichtsjahr wurden in **370** Verfahren, in welchen von einvernommenen Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an **465** Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von **€ 19.145,42** zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort ausbezahlt wurden. In **32** Fällen erfolgte die Auszahlung mittels Überweisung. **68** Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In **29** Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

8.2. Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten

Im Jahr 2015 sind an Beiträgen zu den Kosten der **Beschwerdeverfahren** im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes **€ 77.183,30**, an sonstigen **Verfahrenskosten und Gebühren € 54.539,05** (Vergabe-Pauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Mahngebühren, Ordnungsstrafen, Zwangsstrafen und Ersätze von Ausgaben) eingenommen worden. Zu diesen Einnahmen kommen noch die von den Beschwerdeführern zu leistenden Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger in Höhe von **€ 34.995,56** und Dolmetscher in Höhe von **€ 4.339,17**, sodass sich die Einzahlungen an das LVwG Steiermark im Jahr 2015 auf **€ 171.057,08** beliefen.

Für Vorschreibungen der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Betrag von **€ 10.213,54** abgeschrieben werden. An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind **€ 1.476,57** und an Kosten für Laienrichter **€ 143,40** angefallen.

8.3. Kosten für Sachverständige und Dolmetscher

Als Aufwand für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen insgesamt **€ 70.434,10** an. Als Aufwand für die Beiziehung von Dolmetschern waren **€ 12.873,60** zu leisten. In Summe ergibt das einen Aufwand für Barauslagen von **€ 83.307,70**. Diesem Aufwand stehen Vorschreibungen an die Beschwerdeführer auf Refundierung dieser Kosten in Höhe von **€ 39.334,73** gegenüber.

Dem LVwG Steiermark entstanden somit im Jahr 2015 für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von **€ 43.972,97**.

8.4. Gesamtaufwand

Dem Justizaufwand in der Gesamthöhe von **€ 114.286,63** stehen im Jahr 2015 Einzahlungen in Höhe von **€ 171.057,08** gegenüber, sodass sich ein Saldo von **€ 56.770,45** ergibt.

8.5. Vergleich zum Vorjahr

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich zum Jahr 2014 ist dem Anhang zu entnehmen. Diese Gegenüberstellungen müssen aber dahingehend betrachtet werden, dass diese nicht immer valide, vergleichbare Aussagen treffen. Vor allem die Zahlen des Aktenanfalls sind insofern verfälscht, da dem Landesverwaltungsgericht im Jahr 2014 einige hundert Altfälle von den früheren Berufungsinstanzen abgetreten wurden und diese im Aktenanfall als neu angefallen ausgewiesen sind. Weiters werden auch in diesem Tätigkeitsbericht noch in einigen Diagrammen Zahlen des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark abgebildet, im Bewusstsein, dass diese Zahlen unter anderem aufgrund von erweiterten Zuständigkeiten ebenfalls nicht immer vergleichbar sind, diese aber zur Veranschaulichung einen wesentlichen Beitrag leisten.

8.6. Aufwand pro Verfahren

Im Jahr 2015 war ein durchschnittlicher Kostenaufwand pro Verfahren in Höhe von **€ 2.052,60** zu verzeichnen (Quelle: Kostenrechnung).

1. Geschäftsgang

1.1. Zählweise des Akteneinganges

Vorab darf darauf hingewiesen werden, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich auf der Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingeführt, welche sich zum Ziel gesetzt hat die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen. Diesem Tätigkeitsbericht liegt nun erstmals folgende Zählweise des Akteneinganges zugrunde, auf welche sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren pro Beschwerdeschriftsatz, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird, dieser immer nur als ein Akteneingang gezählt wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in welchem pro Beschwerdeführer, auch wenn diesem im zugrundeliegendem Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen – selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften – vorgehalten werden, immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Verfahrensrechtliche Anträge (z.B. Aufschiebende Wirkung, Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

1.2. Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt **3595** Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu **5273** Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Im Vergleich mit der Jahresbilanz 2014 (**4638** Fälle; ohne die vom UVS übernommenen **1295** Verfahren) sind beim Landesverwaltungsgericht somit um **1043** Fälle (-22,48 %) weniger angefallen. Es darf hier aber erneut auf die Ausführungen unter Punkt 8.5 verwiesen werden.

Vom Gesamtanfall entfallen auf Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen **1673** Geschäftsfälle (46,5 %). Somit ist bei gleicher Zuständigkeit in diesem Bereich nur mehr ein leichter Rückgang zum Vorjahr (**1704** Fälle) von **31 Fällen**

(1,8 %) zu verzeichnen. Dies entspricht im Berichtsjahr den österreichweiten Erfahrungen der Verwaltungsgerichte, wobei in einzelnen Bundesländern¹ bereits wieder ein Anstieg an Verwaltungsstrafverfahren zu verzeichnen ist.

Vom gesamten Akteneingang entfielen nur **22** Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (23 Verfahren im Jahr 2014).

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von **113** neu angefallenen Rechtssachen. Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von 165,8 Punkten/Verfahren je Gerichtsabteilung.

Der Aktenanfall im Berichtsjahr, aufgeschlüsselt nach Rechtsgebieten, belangten Behörden, sowie Einzelrichter- und Senatszuständigkeit und ein Eingangsvergleich, sind im Anhang ausgewiesen und graphisch dargestellt.

1.3. Erledigungen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr **3818** Geschäftsfälle erledigt. Es ist gegenüber dem Vorjahr ein Erledigungsrückgang von **585 Geschäftsfällen** (2014: 4403), sohin ein Rückgang um 13,2 %, zu verzeichnen. Am **Ende des Berichtsjahres** verblieben somit **1475 anhängige Geschäftsfälle**.

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von 120 Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, wurden im Durchschnitt 169,8 Punkte/Verfahren je Gerichtsabteilung erledigt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht betrug im Berichtsjahr **137,14 Tage** (4,5 Monate).

1.4. Mündliche Verhandlungen

In **1463** Geschäftsfällen wurde eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt. In **8** Fällen war eine externe Verhandlung mit Assistenzdienst notwendig. Bezogen

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht des Landesverwaltungsgericht Vorarlberg für das Jahr 2015

auf die Erledigungszahl ergibt sich, dass in **38,5%** (2014 37%) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei aus Gründen der Verfahrensökonomie einige Verfahren zu einer Verhandlung verbunden und gemeinsam verhandelt wurden.

1.5. Parteienvertretungen und Verfahrenshilfe

In **3419** Verfahren (4244 im Jahr 2014) waren Parteien vertreten. Es wurden **35 Verfahrenshilfeanträge** gestellt, wovon 26 Anträge auf Verwaltungsstrafverfahren und 9 Anträge auf Administrativverfahren entfielen. Von diesen Anträgen wurde **einer** positiv erledigt, **einer** ist noch offen, **sechs** wurden zurückgewiesen und die restlichen **27** Verfahrenshilfeanträge wurden abgewiesen.

1.6. Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in welchen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, von **245** Fällen (2014) auf 150 Fälle (2015), somit um **38,77%** zurückgegangen. Insgesamt sind diesbezüglich im Jahr 2015 **€ 12.873,60** ausbezahlt worden und konnten davon **€ 4.339,17** auf die Verfahrensparteien überwältzt werden. Die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren sind im Berichtsjahr von **€ 72,8** (2014) auf **€ 85,8** (+17,6%) gestiegen.

1.7. Sachverständige

Im Berichtsjahr mussten für die Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht 99 nichtamtliche Sachverständige bestellt werden. Weiters wurde in 201 Verfahren ein amtlicher Sachverständiger zu einer Verhandlung beigezogen und in weiteren zahlreichen Verfahren ein Gutachten von einem Amtssachverständigen eingeholt.

1.8. Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes **10** Beschwerden an den **Verfassungsgerichtshof** und **42** ordentliche und **154** außerordentliche Revisionen an den **Verwaltungsgerichtshof** erhoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr in **25** Fällen eine Entscheidung über anhängige Verfahren betreffend das Landesverwaltungsgericht Steiermark, sowie

den UVS Steiermark getroffen. Der Verwaltungsgerichtshof hat über diesbezüglich anhängige Revisionen bzw. Beschwerden (UVS) in **228** Fällen entschieden. Eine detaillierte Aufschlüsselung und graphische Aufbereitung findet sich im Anhang.

1.9. Begutachtungen und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche Gesetzesentwürfe begutachtet und Stellungnahmen dazu abgegeben. Eine Gesetzes- oder Verordnungsanfechtung erfolgte im Berichtszeitraum nicht.

2. Vollversammlungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt drei Vollversammlungen abgehalten. Die erste Vollversammlung fand am 15. Jänner 2015 statt, in welcher gemäß § 9 Abs 4 Z 1 StLVwGG ein Ersatzmitglied für den Disziplinarausschuss gewählt wurde.

Die zweite Vollversammlung fand am 30. Juni 2015 statt. In dieser wurde es aufgrund bevorstehender Karenzierungen notwendig, ein Mitglied für den Personalausschuss und ein Ersatzmitglied für den Disziplinarausschuss zu wählen. Überdies wurde in dieser Vollversammlung der Tätigkeitsbericht für das erste Geschäftsjahr des Landesverwaltungsgerichtes beschlossen.

Die dritte Vollversammlung fand am 11. Dezember 2015 statt. In dieser wurde gemäß § 10 Abs 3 Z 2 StLVwGG ein Mitglied für den Personalausschuss gewählt.

Im Berichtsjahr wurden sieben Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses, drei Sitzungen des Personalausschusses sowie monatlich eine Dienstbesprechung abgehalten.

3. Judikaturdokumentation

3.1. Interne Dokumentation

Durch das Evidenzbüro werden sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes evident gehalten. Den Richterinnen und Richtern steht ein internes EDV-Programm zur Verfügung, über welches mittels Suchworten die

bisherigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes, sowie des UVS gezielt nach Wörtern oder Gesetzen durchsucht werden können.

Seit dem Berichtsjahr wird in diese Datenbank zusätzlich noch die höchstgerichtliche Judikatur betreffend den eigenen Spruchkörper und aller anderen Landesverwaltungsgerichte eingepflegt, sodass diese den Richterinnen und Richtern nunmehr zeitnah und übersichtlich an einem Ort zur Verfügung stehen.

Überdies sichtet das Evidenzbüro sämtliche höchstgerichtlichen Entscheidungen, auch jene, welche von den anderen Verwaltungsgerichten übermittelt werden. Sofern diese für das Landesverwaltungsgericht von Relevanz sind, werden diese aufbereitet und sämtlichen Richterinnen und Richtern des betreffenden Materienblockes, in gekürzter und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

Als Publikationsorgan der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes dient die „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Verlages Österreich. Dieser werden pro Ausgabe fünf relevante Entscheidungen samt kurzer Zusammenfassung und anonymisiertem Volltext zur Verfügung gestellt und von dieser auch publiziert.

3.2. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden, wie gemäß § 29 StLVwGG vorgesehen, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Diese Entscheidungen werden durch das Evidenzbüro anonymisiert, ein Rechtssatz, aus welchem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt, erstellt und veröffentlicht. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro weiters der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden für das Landesverwaltungsgericht Steiermark 180 Rechtssätze und 201 Volltexte veröffentlicht. Aktuell sind somit 242 Rechtssätze und 257 Volltexte des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht.

4. Öffentlichkeitsarbeit

4.1. Internetauftritt

Für das Landesverwaltungsgericht Steiermark existiert unter der Internetadresse „www.lvwg-stmk.gv.at“ ein eigener Webauftritt. Dieser wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes gewartet und aktualisiert. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form zur Verfügung zu stellen. Es stehen damit alle wesentlichen Informationen über das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht auch online bereit. Zusätzlich werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht.

Darüber hinaus dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen.

Anlassbezogen wird auf der Homepage auch auf Entscheidungen von grundlegender Bedeutung hingewiesen und diese in gekürzter bzw. vereinfachter Form dargestellt.

4.2. Informations- und Medienstelle

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Die Informations- und Medienstelle stellt eine zentrale Ansprechstelle für alle Medienvertreter, sowie überdies für all jene Personen dar, die auf der Suche nach gezielten Informationen das Verwaltungsgericht betreffend bzw. dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind.

Im Berichtsjahr 2015 wurden von diversen Medien (Zeitschriften, Fernsehen, Radio und Internet) über **184 Berichte** (110 Berichte im Jahr 2014) veröffentlicht. Im Zuge dieser Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, welche durch die Informations- und Medienstelle beantwortet wurden. Diesbezüglich zeigt sich, dass der Informations- und Erklärungsbedarf der Bevölkerung gegenüber stetig steigt und der dadurch bedingte Aufwand der Öffentlichkeitsarbeit insgesamt deutlich zunimmt. Nachdem nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht werden, kam es im Berichtsjahr auch zu einigen Anfragen über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, welche einheitlich

und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet wurden.

5. Aus- und Weiterbildung

Die Richterinnen und Richter, aber auch die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich, haben im Berichtsjahr an zahlreichen Seminaren teilgenommen. Vom nichtrichterlichen Personal wurden im Besonderen die von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotenen fachspezifischen Fortbildungen in Anspruch genommen.

Für Fort- und Weiterbildung sind im Berichtsjahr für externe Seminare, welche nicht durch die LAVAK angeboten wurden, Kosten in der Höhe von € 4.839,20 aufgewendet worden.

5.1. Workshops

Mit den betreffenden Materien befasste Richterinnen und Richter nahmen auch im Berichtsjahr wieder an zahlreichen Workshops, welche jährlich zu Fragen des Führerschein-, Gewerbe-, Fremden- und Umweltrechts stattfinden, teil. Diese dienen der fachspezifischen Wissensvermittlung, aber auch dem kollegialen Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen anderer Verwaltungsgerichte. Überdies nahm der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes an einem EU-Workshop für Umweltstrafrecht in Rijeka teil.

5.2. Arbeitskreise des Evidenzbüros

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt. Diese sind in die Rechtsmaterien Verfahrensrecht, Baurecht, Dienstrecht, Sozial- und Behindertenrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Abgabenrecht und Verkehrsrecht gegliedert und nehmen daran jene Richterinnen und Richter teil, welche in den jeweiligen Materienbereichen judizieren.

Des Weiteren wurde durch das Evidenzbüro ein Grundbuchseminar organisiert, für welches Regierungsrat ADir. Anton Jauk, als Fachvortragender gewonnen werden konnte. Im Rahmen dieser Veranstaltung erklärte der Vortragende den Richterinnen

und Richter sämtliche Abfrage- und Recherchemöglichkeiten des Grundbuches, welche dem Gericht selbst zur Verfügung stehen.

5.3. Weiterbildungsprogramm der JKU

Die Arbeitsgruppe „Fort- und Weiterbildung“ der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte hat im Berichtsjahr mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, ein gemeinsames Programm zur Weiterbildung und Wissensaktualisierung für Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter erarbeitet.

Dieses Programm greift die in der praktischen, richterlichen Tätigkeit auftretenden Fragestellungen und Herausforderungen auf und ermöglicht unter Einbindung von renommierten Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis eine vertiefte Auseinandersetzung. Dabei werden Veranstaltungen zu juristischen Themen, aber auch zu anderen Aspekten der richterlichen Tätigkeit, wie etwa die Verhandlungsführung und Befragungstechniken, angeboten. Die JKU hat dafür eine eigene Homepage² eingerichtet, auf welcher das aktuelle Programm, Vortragsunterlagen und weitere wichtige Informationen zu finden sind.

Diese im Berichtsjahr erstmalig angebotene Weiterbildungsmöglichkeit wurde auch von den Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes sehr gut angenommen.

5.4. Bundesverwaltungsakademie

Organisiert von der Präsidentenkonferenz wurde von der Bundesverwaltungsakademie, unter Einbindung des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bundesfinanzgerichtes, einiger Landesverwaltungsgerichte und der Landesvertretung der Verwaltungsrichterninnen und Richter ein speziell auf die Bedürfnisse der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgestimmtes Weiterbildungskonzept entwickelt. Durch diese bundesländerübergreifende Kooperation ist es nun möglich, auch Fortbildungen anzubieten, welche auf Landesebene nicht durchführbar wären. Ein weiterer Vorteil dieser übergreifenden Zusammenarbeit ist, dass ein österreichweiter einheitlicher Aus- und Fortbildungsstandard gegeben ist und den Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichtern Österreichs durch diese Seminare

² <http://www.jku.at/verwaltungsgerichte>

eine Plattform geboten wird, auf der sie sich fachlich austauschen und vernetzen können.

Diesem Angebot der Verwaltungsakademie des Bundes sind im Berichtsjahr zahlreiche Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes gefolgt und haben sich in unterschiedlichsten Rechtsbereichen fortgebildet.

5.5. Maiforum der Verwaltungsrichtervereinigung

Das Maiforum, welches jährlich durch den Dachverband der Verwaltungsrichtervereinigung organisiert wird, fand im Berichtsjahr am 08.05.2015 in Linz statt. Das diesjährige Forum stand ganz im Zeichen neuer Medien und so wurden Fachvorträge mit den Themen „Amtssignatur, Bürgerkarte, elektronische Zustellung – Wer kennt sich aus im E-Government?“ und „Das digitale Gericht – kein Platz für richterliche Mitbestimmung“ statt. Der zweite Teil der Veranstaltung beschäftigte sich mit den Themen „Dienstaufsicht und Dienstbeurteilung von Richtern durch Richter“ und „Einheitliches Richterbild – einheitliches Dienst- und Besoldungsrecht?“.

An dieser Veranstaltung nahmen neben zahlreichen Richterinnen und Richtern anderer Verwaltungsgerichte auch zahlreiche Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark teil.

6. Außenkontakte

6.1. Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr hatte das Landesverwaltungsgericht Steiermark den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz. Es wurden Präsidentenkonferenzen am 25.03.2015 in Wien und am 16/17.09.2015 in Seggau bei Leibnitz abgehalten, woran die Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes sowie des Bundesfinanzgerichtes teilnahmen. Diese Konferenz dient vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch unter den Verwaltungsgerichten, sowie der Besprechung, Abstimmung und Koordinierung von jenen Belangen, welche alle Verwaltungsgerichte betreffen und in welchen ein gemeinsames Auftreten bzw. Vorgehen notwendig ist. Thematisiert wurde im Berichtsjahr wiederum die gemeinsame Aus- und Fortbildung der Richterinnen und Richter, die Nutzung von Rechtsdatenbanken, der Einsatz des elektronischen Aktes im Gerichtsalltag, die

Öffentlichkeitsarbeit und spezielle rechtliche Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung des gemeinsamen Verfahrensrechts.

6.2. Evidenzstellentreffen

Im Berichtsjahr fand ein Evidenzstellentreffen zu dem Thema effiziente Gestaltung der Judikaturdokumentation statt. An dieser Veranstaltung nahm von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark die Leiterin des Evidenzbüros, weitere Leiter der Evidenzbüros anderer Verwaltungsgerichte, Vertreter der Evidenzbüros des VwGH, des VfGH und des OGH, sowie Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes (RIS) teil.

6.3. Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten

Der Präsident stand im Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes, sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark, sowie der Staatsanwaltschaft intensiviert und fand hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

Im Berichtsjahr haben mehrere Richterinnen und Richter ihr Fachwissen auch im Rahmen von Vorträgen bei Sachverständigentagungen und der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Steiermark zur Verfügung gestellt.

Organisiert durch die Verwaltungsrichtervereinigung nahmen einige Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark auf eigene Kosten an einer länderübergreifenden Studienreise nach Neapel teil, wo es zu einem Interessens- und Wissensaustausch mit Richterinnen und Richtern des dortigen Verwaltungsgerichtes erster Instanz, dem Zivilgericht erster Instanz und der Richterschule kam.

Eine Richterin nahm im Berichtsjahr am EU Programm „Study visit at EU Institutions“ in Brüssel teil.

Darüber hinaus besuchte ein Richter im Rahmen einer Studienreise des Dachverbandes der Verwaltungsrichtervereinigung das Verwaltungsgericht Gliwice in Polen.

6.4. Kontakte zur Universität Graz

Im Berichtsjahr konnte der Kontakt zur Universität Graz weiter intensiviert werden. So haben im Berichtsjahr wieder einige Studentinnen und Studenten im Rahmen des Seminars „Universität und Praxis“ unter der Leitung von Frau Dr.ⁱⁿ Sommerauer (Universität Graz), das in diesem Seminar vorgeschriebene Verwaltungspraktikum im Mindestausmaß von sechs Wochen beim Landesverwaltungsgericht Steiermark absolviert. Die Studentinnen und Studenten werden dabei jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich zu betreuen.

1. Geschäftsgang

Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr je Gerichtsabteilung wieder mehr Akten erledigt werden als neu angefallen sind. Dabei ist die durchschnittliche Verfahrensdauer von 3,9 Monate auf 4,5 Monate gestiegen, liegt aber im Rahmen der Entscheidungsfrist von 6 Monaten und ist dieser Anstieg zum Teil auch durch externe, unbeeinflussbare Faktoren bedingt. So kam es auch im Berichtsjahr wieder zu zahlreichen Verzögerungen in jenen Verfahren, in denen amtliche Sachverständige aufgrund ihrer Arbeitsbelastung für die Erstellung des erforderlichen Gutachtens wesentlich mehr Zeit benötigten.

Nachdem die Zahl der Strafverfahren, welche beim Landesverwaltungsgericht im Jahr 2014 angefallen sind, um 30% gesunken ist, stagniert der Wert dieser Verfahren nun beinahe bei diesem Vorjahreswert. Das Verwaltungsgericht hat sich nunmehr zunehmend mit sehr komplexen Administrativverfahren zu beschäftigen.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Art der Erledigung des Verwaltungsgerichtshofes so wird ersichtlich, dass dieser in 75% aller außerordentlichen Revisionen und bei ordentlichen Revisionen immerhin noch in 34% aller Fälle, die Revision zurückweist. Dies führt dazu, so auch der Verfassungsgerichtshof³, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer aufgrund des Revisionsmodelles und damit einhergehend des beschränkten Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof erheblich gestiegen ist.⁴

Die 5,1 Prozent jener Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes, die mit einem Rechtsmittel angefochten werden, spiegeln die Akzeptanz der Rechtsprechung bei den Beschwerdeführern wider. Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbesondere dadurch, dass im Berichtsjahr nur 1,8% aller Entscheidungen erfolgreich mit einem Rechtsmittel angefochten wurden.

³ VfGH 25.06.2015, G 7/2015

⁴ Gruber, Das erste Jahr der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZVG 2015/6, 481

2. Aktenvorlage

Bei der Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht kam es im Berichtsjahr häufig vor, dass lediglich lose Zettel, nicht der Originalakt bzw. nur Aktenteile vorgelegt wurden. Bei der Aktenvorlage ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Akten vollständig, chronologisch, gebunden und durchnummeriert sind, sowie das Vorlageschreiben verwendet wird.

Bei der Vorlage von Hybrid-Akten (Papier und ELAK), ist im Vorlageformular darauf hinzuweisen, dass neben dem elektronischen Akt auch ein Papierakt vorgelegt wird.

Für die Aktenvorlage wurde vom Verfassungsdienst ein standardisiertes Vorlageschreiben erstellt, welches zu verwenden ist. Auf den Erlass der Abteilung 1, GZ ABT01-58988/2014-13, betreffend die Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht, darf hingewiesen werden.

3. Beiziehung von Sachverständigen

Durch die immer komplexeren Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht müssen in zunehmend mehr Beschwerdefällen Sachverständige beigezogen werden. Dem Landesverwaltungsgericht stehen gesetzlich zwar gemäß § 31 StLVwGG die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung, faktisch kommt es aber in vielen Materien dazu, dass diese Amtssachverständigen wegen Arbeitsüberlastung nicht zur Verfügung stehen bzw. die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann.

Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr im Bereich des Verkehrswesens und Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse, Ladungssicherung), Veterinärbereich (ausgenommen Tierseuchen und Tierschutz), Landesdienst- und Besoldungsrecht (Stellenbewertung), in einigen medizinischen Fachbereichen, Sozialarbeit und Psychotherapie keine Amtssachverständigen zur Verfügung.

In jenen Fällen in denen kein Amtssachverständiger zur Verfügung steht, muss auf nichtamtliche Sachverständige zurückgegriffen werden, welche in manchen Materien sehr schwer zu finden sind. Für diese Gutachten fallen für die Beschwerdeführer, aber zum Teil auch für das Land Steiermark, erhebliche Kosten an.

Um die Suche nach Sachverständigen effizienter zu gestalten, wurde im Berichtsjahr eine gerichtsinterne Sachverständigendatenbank angelegt.

4. Vorinstanzliche Entscheidungen

In vielen Rechtsbereichen ist die Qualität der Erledigungen der belangten Behörden sehr hoch und mit dem Vorjahr vergleichbar. Dies zeigt auch der Umstand, dass lediglich in 36% aller vorgelegten Beschwerdefälle die Entscheidung aufgehoben bzw. abgeändert werden musste.

Ergänzungsbedürftig blieb – auch in diesem Berichtsjahr – die häufig ungenügende Sachverhaltsermittlung. Die strenge Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs 3 VwGVG führt aber dazu, dass dies in der Regel sanktionslos bleibt und die Sachverhaltsermittlung vom Landesverwaltungsgericht nachgeholt werden muss. Die erstmalige Sachverhaltsermittlung durch das Verwaltungsgericht lag aber sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers.

5. Beschwerdeentscheidung

Das Rechtsinstrument der Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 Abs 1 VwGVG ist, ausgenommen in jenen Bereichen in denen dieses verpflichtend anzuwenden ist, bisher von wenig Relevanz. Nur in den wenigsten Fällen wird davon Gebrauch gemacht, selbst dann nicht, wenn in der Beschwerdevorlage noch Ergänzungsbedürftiges mitgeteilt wird.

6. Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der administrative Instanzenzug innerhalb der Verwaltungsbehörden abgeschafft. Lediglich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besteht dieser noch insofern, als er nicht durch den Gesetzgeber ausgeschlossen wurde bzw. wird. Beispielhaft sei hier das Land Tirol genannt, welches diesen Instanzenzug bereits zur Gänze ausgeschlossen hat.

Aus verfahrensökonomischen Gründen (Verfahrensdauer, Verfahrenskosten) würde es das Landesverwaltungsgericht begrüßen, wenn auch der steirische Gesetzgeber seiner Ermächtigung nach Art 118 Abs 4 B-VG nachkommen und diesen innergemeindlichen Instanzenzug abschaffen würde.

Statistiken:

1. Personal- und Sachaufwand

Ausgaben	Rechnungsabschluss 2014	Budget 2015
Personalaufwand	€ 6.423.183,52	€ 5.625.200,00
Reisegebühren	€ 20.989,36	€ 10.800,00
Reisegebühren - Ausland	€ 556,80	€ 100,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	€ 19.725,20	€ 1.600,00
GWG-IT (IT-Hardware)	-----	-----
Dienstkleidung	€ 605,28	€ 1.000,00
Schreib- und sonstige Büromittel	€ 5.733,57	€ 7.400,00
EDV-Verbrauchsmaterial	-----	€ 10.500,00
Druckwerke	€ 17.473,06	€ 20.300,00
Sonstige Verbrauchsgüter	€ 1.158,42	€ 200,00
Instandhaltung der Betriebsausstattung	€ 584,64	€ 600,00
Leistungen von Beförderungsdiensten (Post)	-----	€ 32.000,00
Abschreibung für Abnutzung	-----	€ 2.400,00
Repräsentationsausgaben	-----	€ 500,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	€ 76.011,67	€ 238.000,00
Öffentlichkeitsarbeit	-----	€ 1.000,00
Fortbildung extern	-----	€ 10.000,00
Vergütung zwischen den Verwaltungszweigen	-----	-----
Sonstige geringfügige Ausgaben	€ 276,21	€ 200,00
Maschinen und maschinelle Anlagen IT	-----	€ 100,00
Sonderanlagen, Reinvestitionen	-----	€ 9.300,00
Ankauf von Software und Lizenzen	-----	€ 1.800,00
Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz	€ 105.651,76	€ 276.000,00
Gerichtskosten	€ 652,00	€ 2.200,00
Geldverkehrs- und Bankspesen	-----	€ 100,00
Gerätemiete, Drucker	-----	€ 11.000,00
Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen, Funktionärsgebühren (Laienrichter)	€ 304,32	€ 5.000,00
Abschreibung unberechtigter Forderungen	€ 3.382,40	€ 500,00
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	€ 13.203,76	€ 10.000,00
Inventar und sonstige Betriebsausstattung	€ 4.964,82	€ 5.600,00
Instandhaltung von Sonderanlagen	€ 216,00	€ 5.000,00
Leistungen der Telekommunikation	€ 176,97	€ 3.000,00
Mieten - Hauptmietzins	€ 55.917,60	€ 116.900,00
Mieten - Betriebskosten	€ 52.738,32	€ 89.000,00
Summen	€ 6.803.505,68	€ 6.497.300,00
Einnahmen	Rechnungsabschluss 2014	Budget 2015
Ersätze von Ausgaben	€ 23.533,97	€ 36.000,00
Vergabe-Pauschalgebühren	€ 53.488,00	€ 60.000,00
Verfahrenskostenersätze	€ 111.447,43	€ 110.000,00
Erlöse aus hoheitlichen Leistungen	€ 1.300,01	€ 500,00
Kostenbeitrag des Bundes für LVwG	-----	€ 2.500.000,00
Rückersatz von Aufwendungen	€ 11.278,72	-----
Summen	€ 201.048,13	€ 2.706.500,00

2. Gerichtsaufwand

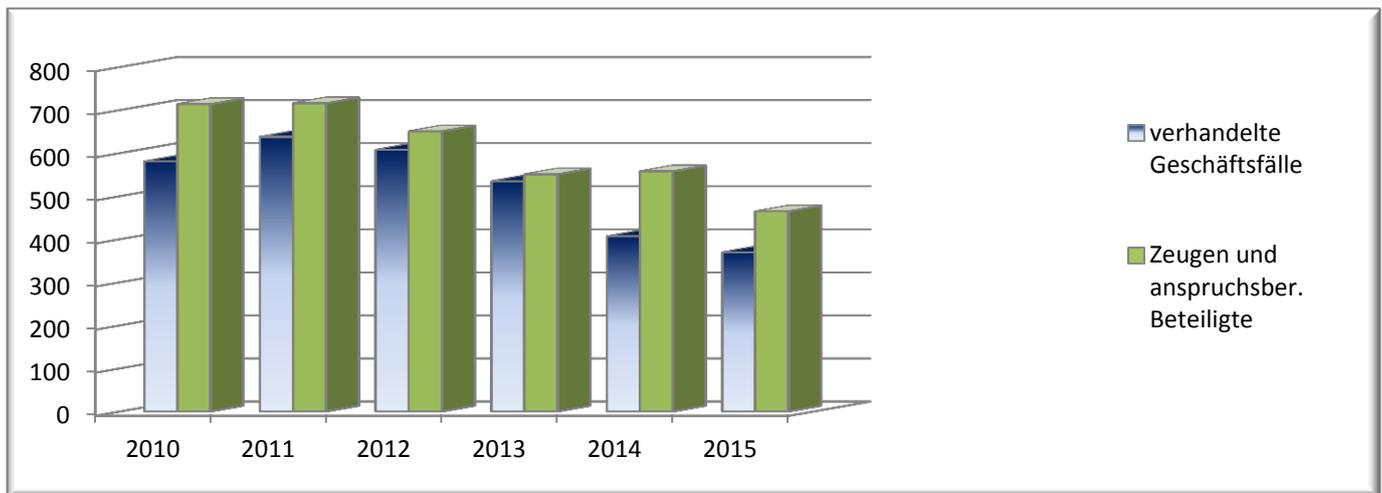
2.1. Vergleich Gerichtsaufwand

1/045008	Auszahlung 2015	Ausgaben 2014	Vergleich zu 2014
6410 - Zeugengebühren	€ 19.145,42	€ 23.667,50	-19,11%
6410 - Sachverständigengebühren	€ 70.434,10	€ 64.141,64	9,81%
6410 - Dolmetschergebühren	€ 12.873,60	€ 17.842,62	-27,85%
6420 - Gerichtskosten, Verfahrenshilfe	€ 1.476,57	€ 652,00	126,47%
7276 - Laienrichter	€ 143,40	€ 304,32	-52,88%
7297 - unberechtigte Forderungen	-----	€ 3.382,40	-100,00%
7299 - uneinbringliche Forderungen	€ 10.213,54	€ 13.203,76	-22,65%
Summe Ausgaben:	€ 114.286,63	€ 123.194,24	-7,23%
2/045005	Einzahlung 2015	Einnahmen 2014	Vergleich zu 2014
8170 - Zeugengebühren	-----	-----	0,00%
8170 - Sachverständigengebühren	€ 34.995,56	€ 23.644,71	48,01%
8170 - Dolmetschergebühren	€ 4.339,17	€ 6.993,52	-37,95%
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	€ 77.183,30	€ 72.714,80	6,15%
8170 - Ordnungs- und Zwangsstrafen	€ 800,00	€ 250,00	220,00%
8170 - Kommissionsgebühren	€ 3.690,80	€ 7.844,40	-52,95%
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	€ 865,00	€ 1.300,01	-33,46%
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	€ 46.675,00	€ 53.488,00	-12,74%
8145 - Ersätze von Ausgaben	€ 2.508,25	€ 23.533,97	-89,34%
Summe Einnahmen:	€ 171.057,08	€ 189.769,41	-9,86%
2/045005	offen per 31.12.2015	bezahlt	Saldo Auszahlung/Einzahlung
8170 - Verfahrenskosten	€ 96.786,55	€ 121.008,83	€ 6.722,20
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	€ 915,00	€ 865,00	€ 865,00
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	€ 3.000,00	€ 46.675,00	€ 46.675,00
8145 - Ersätze von Ausgaben	€ 14.551,05	€ 2.508,25	€ 2.508,25
	€ 115.252,60	€ 171.057,08	€ 56.770,45

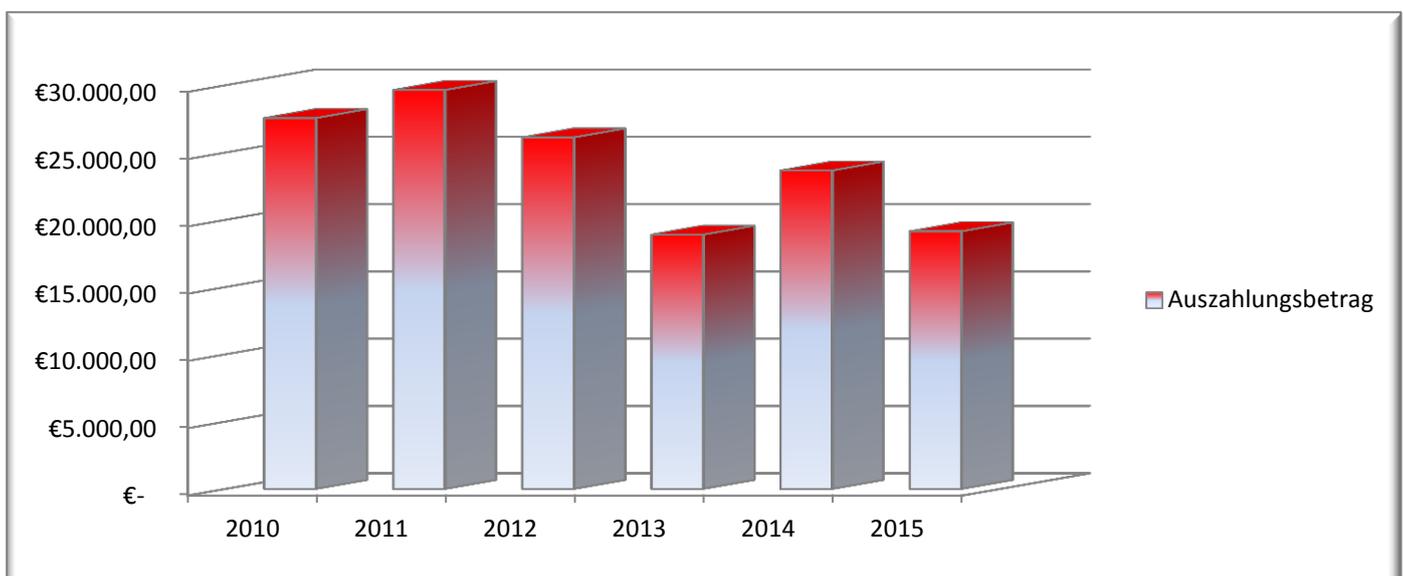
2.2. Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Zeugen und Beteiligte	ZG gegenüber Vorjahr
2010	581	714	0,56%
2011	638	716	0,28%
2012	608	651	-9,08%
2013	535	551	-15,36%
2014	407	558	1,27%
2015	370	465	-16,67%

Von 494 eingebrachten Anträgen wurden 68 schriftlich bearbeitet; an 465 Zeugen/Beteiligte wurden Gebühren ausgezahlt; in 29 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden; im Jahr 2014 waren 3.952 Zeugen geladen, im Jahr 2015 waren 3.864 Zeugen geladen.

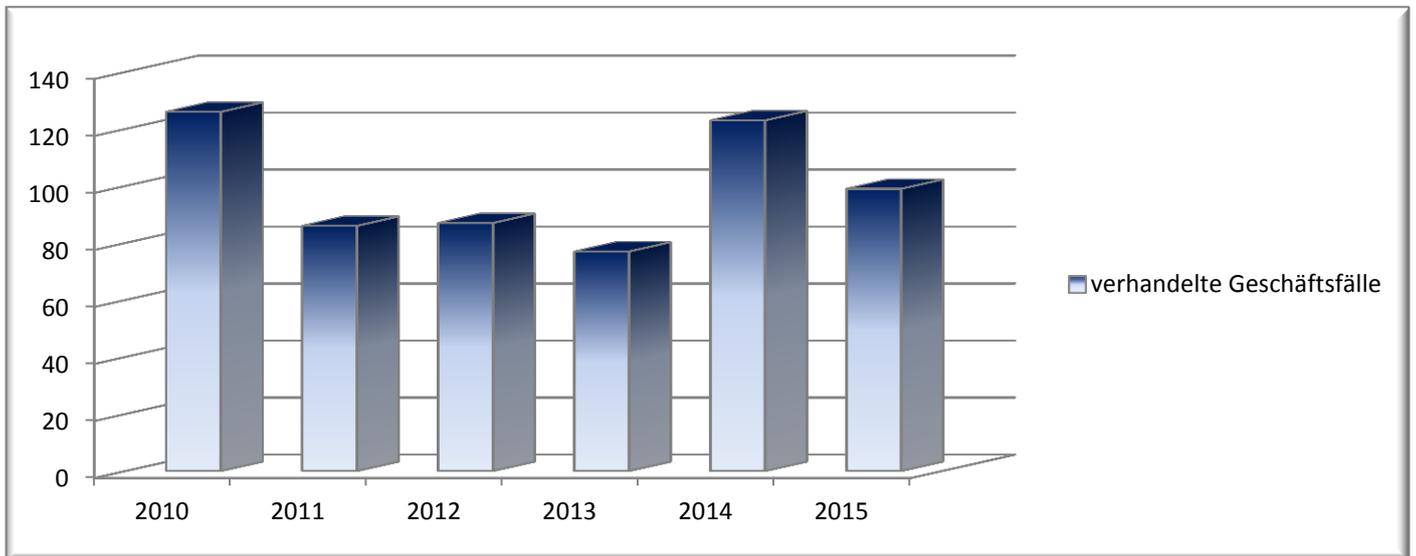


	Auszahlungsbetrag	Vergleich zum Vorjahr
2010	€ 27.563,50	-2,42%
2011	€ 29.647,60	7,56%
2012	€ 26.125,70	-11,88%
2013	€ 18.897,10	-27,67%
2014	€ 23.667,50	25,24%
2015	€ 19.145,42	-19,11%



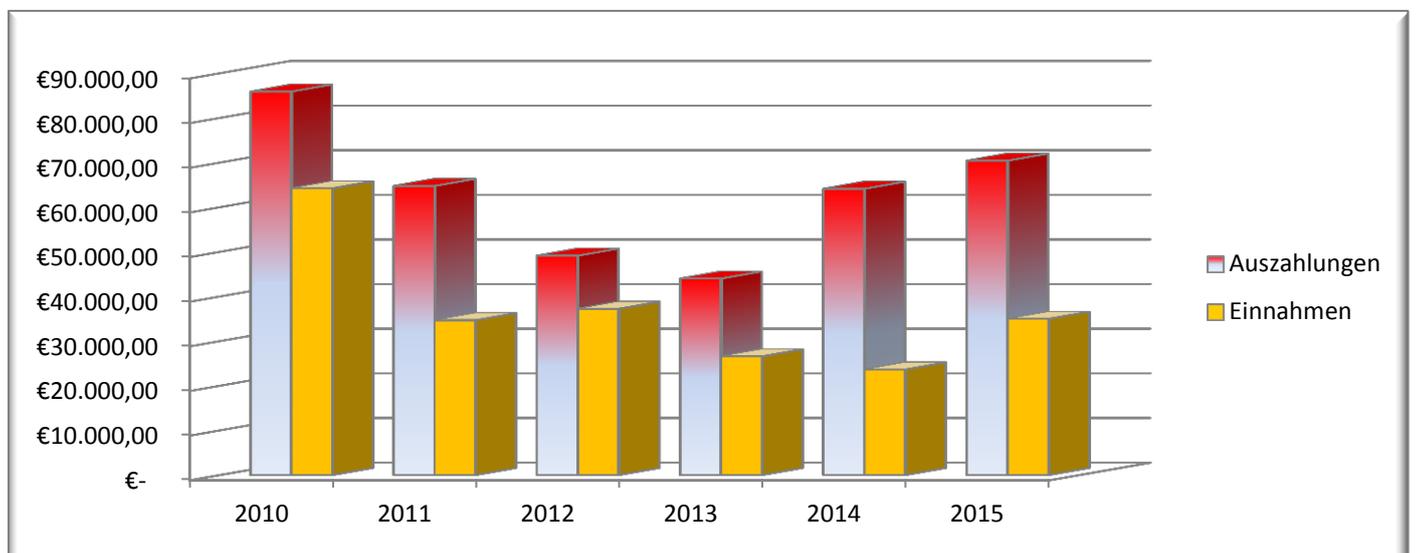
2.3. Sachverständigengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2010	126	-16,00%
2011	86	-31,75%
2012	87	1,16%
2013	77	-11,49%
2014	123	59,74%
2015	99	-19,51%



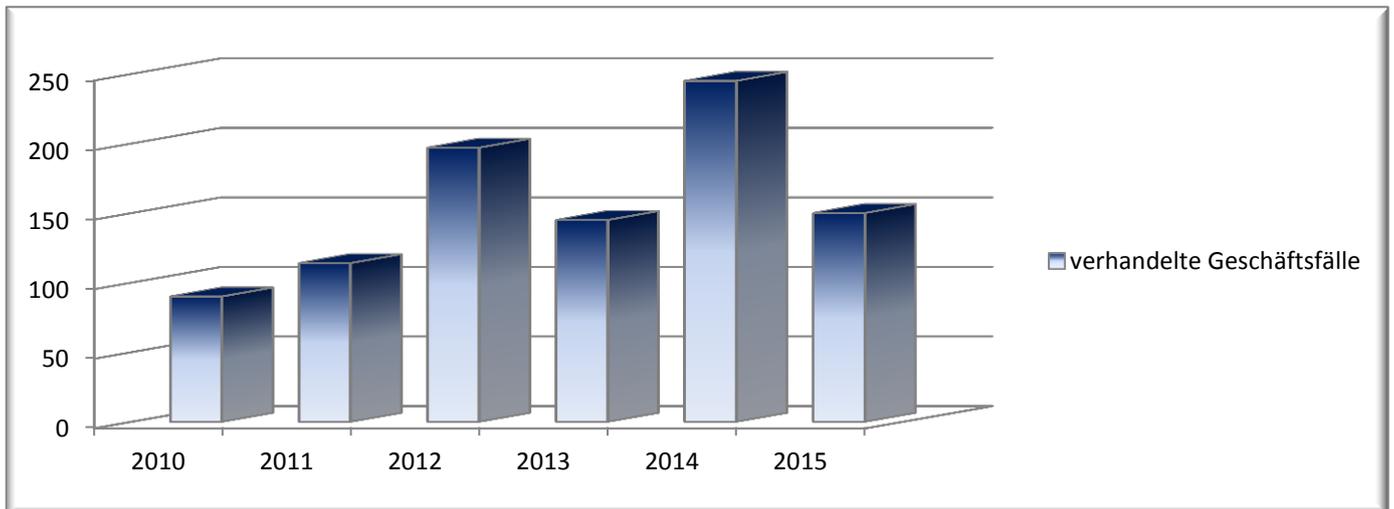
Amtssachverständige wurden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

	Auszahlungen	Vergleich zum Vorjahr	Einnahmen	Vergleich zum Vorjahr
2010	€ 85.906,09	6,90%	€ 64.228,90	-1,71%
2011	€ 64.776,50	-24,60%	€ 34.690,05	-45,99%
2012	€ 49.148,60	-24,13%	€ 37.235,60	7,34%
2013	€ 44.019,10	-10,44%	€ 26.585,92	-28,60%
2014	€ 64.141,64	45,71%	€ 23.644,71	-11,06%
2015	€ 70.434,10	9,81%	€ 34.995,56	48,01%

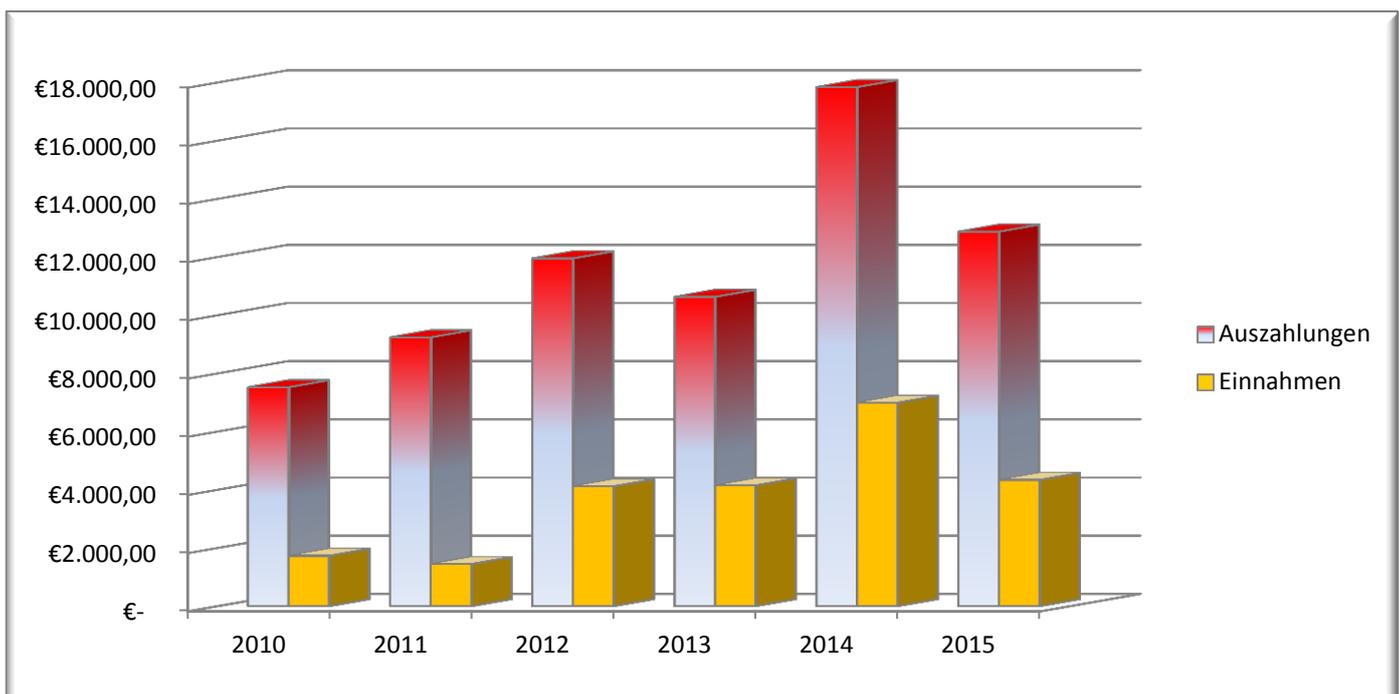


2.4. Dolmetschgebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2010	90	25,00%
2011	114	26,67%
2012	197	72,81%
2013	145	-26,40%
2014	245	68,97%
2015	150	-38,78%

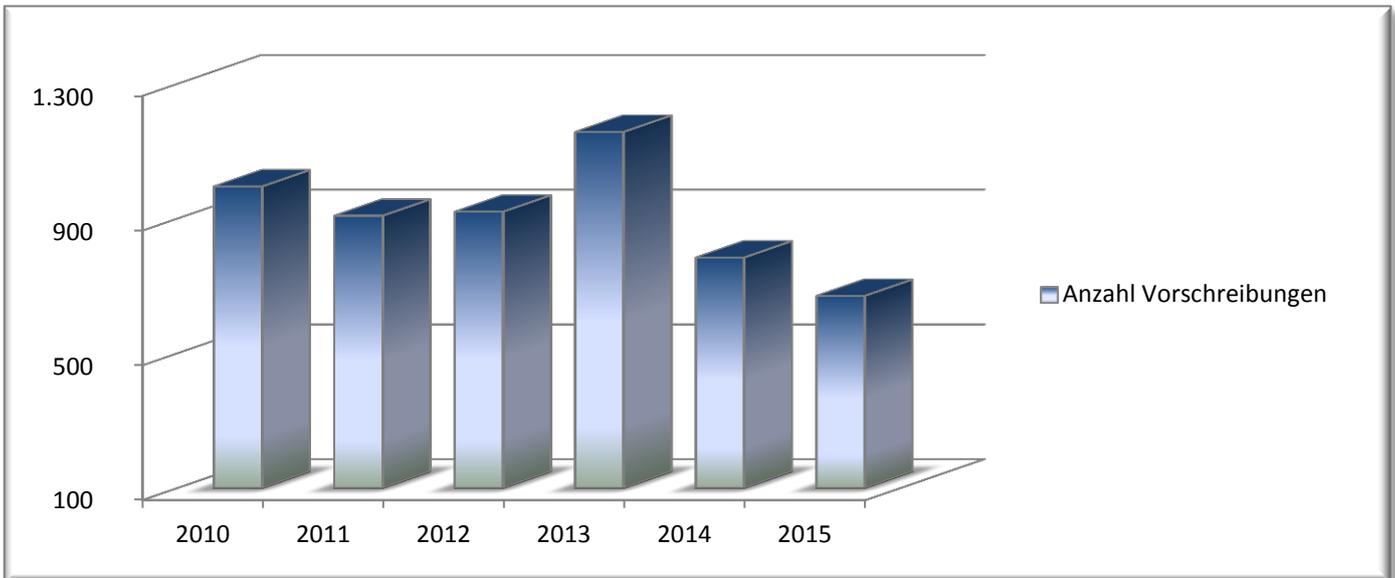


	Auszahlungen	Vergleich zum Vorjahr	Einnahmen	Vergleich zum Vorjahr
2010	€ 7.525,50	45,08%	€ 1.732,14	70,84%
2011	€ 9.240,50	22,79%	€ 1.445,44	-16,55%
2012	€ 11.953,00	29,35%	€ 4.118,58	184,94%
2013	€ 10.632,90	-11,04%	€ 4.148,93	0,74%
2014	€ 17.842,62	67,81%	€ 6.993,52	68,56%
2015	€ 12.873,60	-27,85%	€ 4.339,17	-37,95%

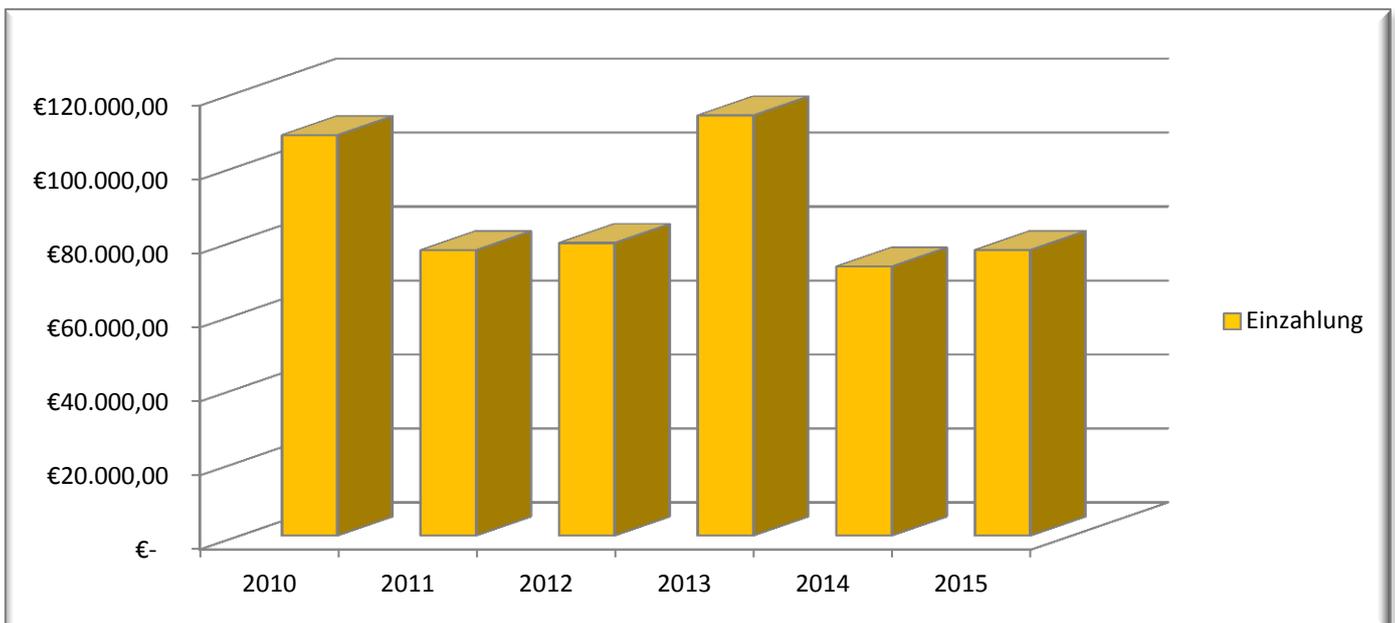


2.5. Verfahrenskosten

	Anzahl Verschreibungen (Ergebnishaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2010	995	-13,18%
2011	908	-8,74%
2012	920	1,32%
2013	1.157	25,76%
2014	784	-32,24%
2015	670	-14,54%

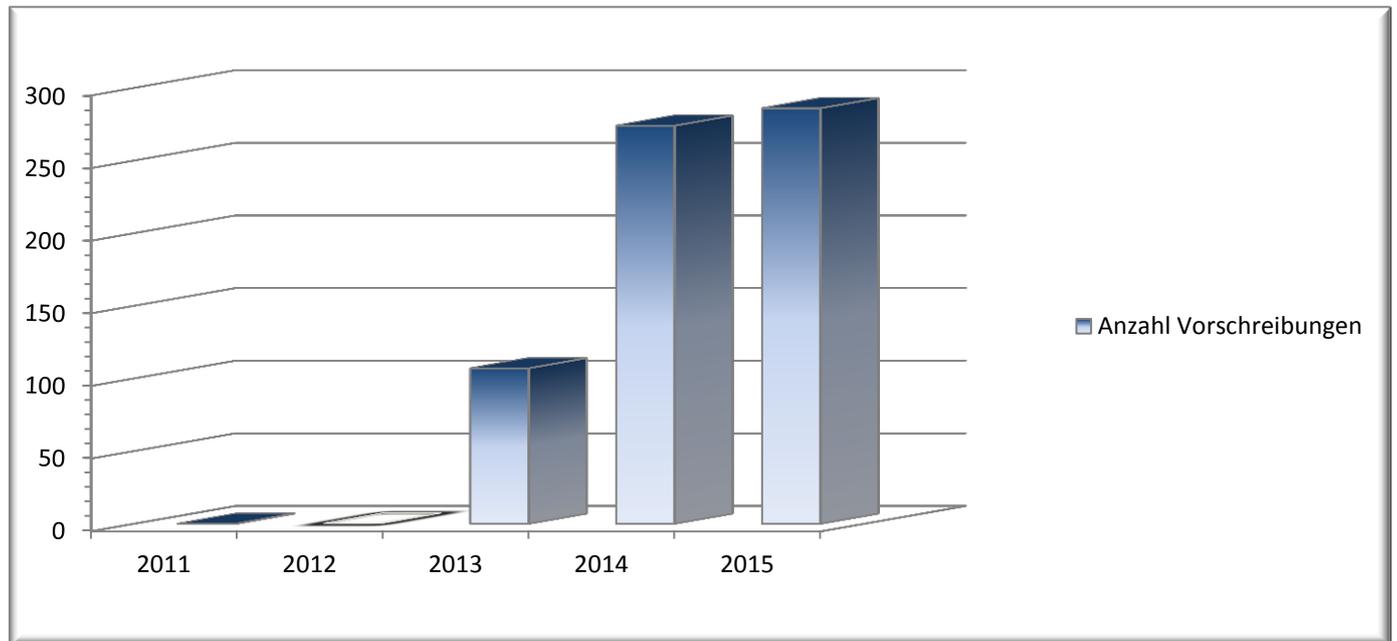


	Einzahlung (Finanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2010	€ 108.237,70	2,12%
2011	€ 77.134,90	-28,74%
2012	€ 79.083,36	2,53%
2013	€ 113.548,52	43,58%
2014	€ 72.714,80	-35,96%
2015	€ 77.183,30	6,15%

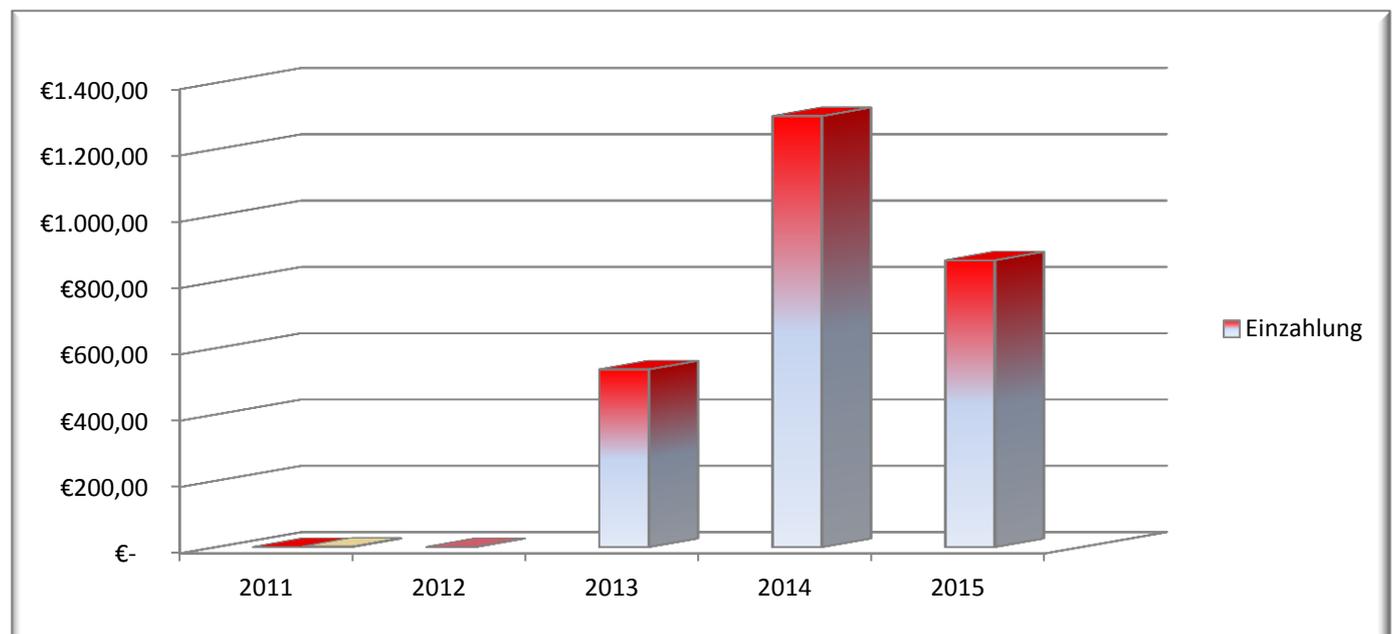


2.6. Mahngebühren

	Anzahl Verschreibungen	Vergleich zum Vorjahr
2011	0	0,00%
2012	0	0,00%
2013	107	100,00%
2014	274	156,07%
2015	286	4,38%

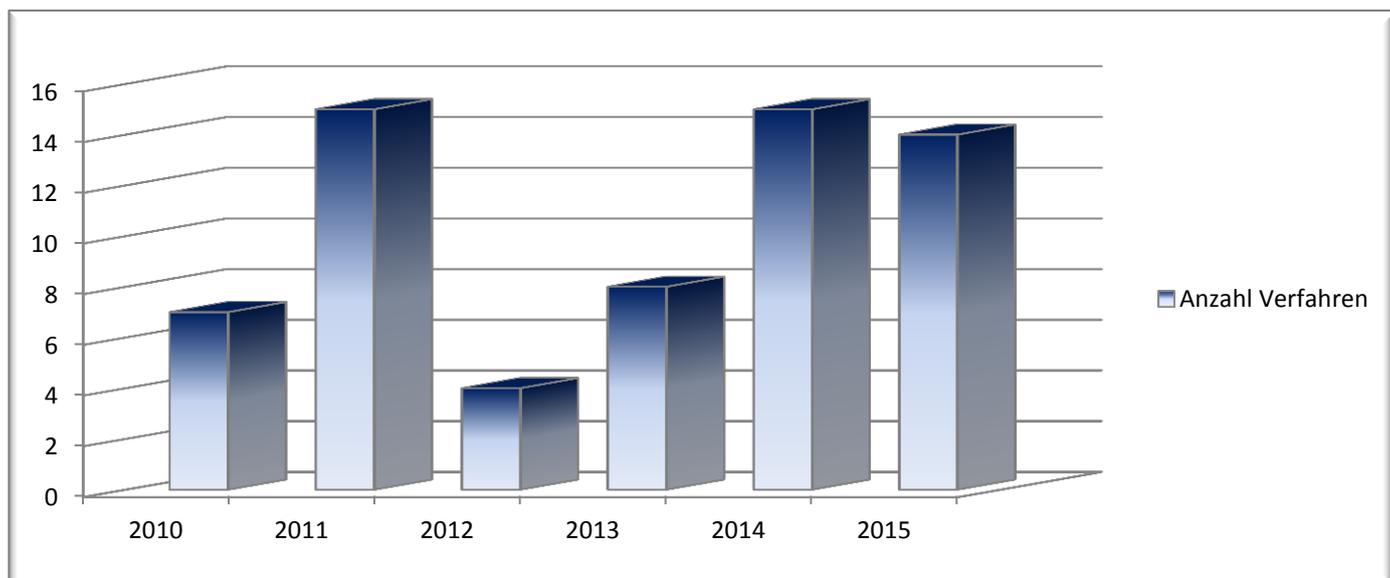


	Einzahlung (Finanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2011	----	0,00%
2012	----	0,00%
2013	€ 536,00	100,00%
2014	€ 1.300,01	142,54%
2015	€ 865,00	-33,46%

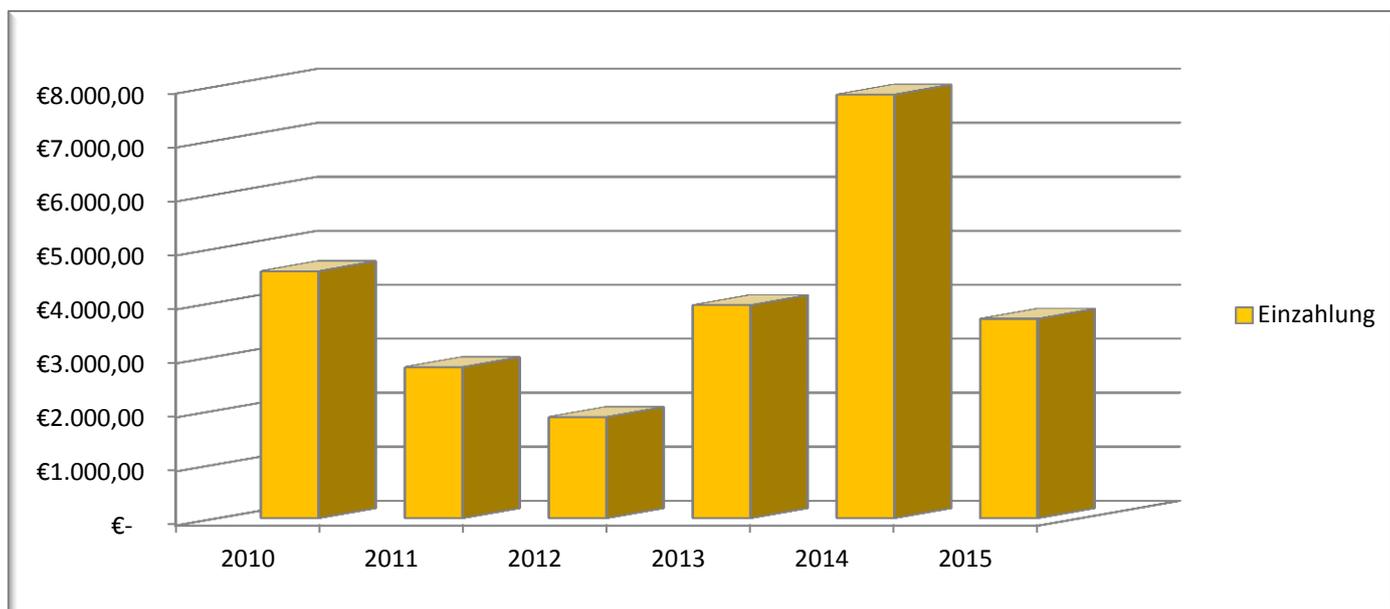


2.7. Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren (Ergebnishaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2010	7	-53,33%
2011	15	114,29%
2012	4	-73,33%
2013	8	100,00%
2014	15	87,50%
2015	14	-6,67%

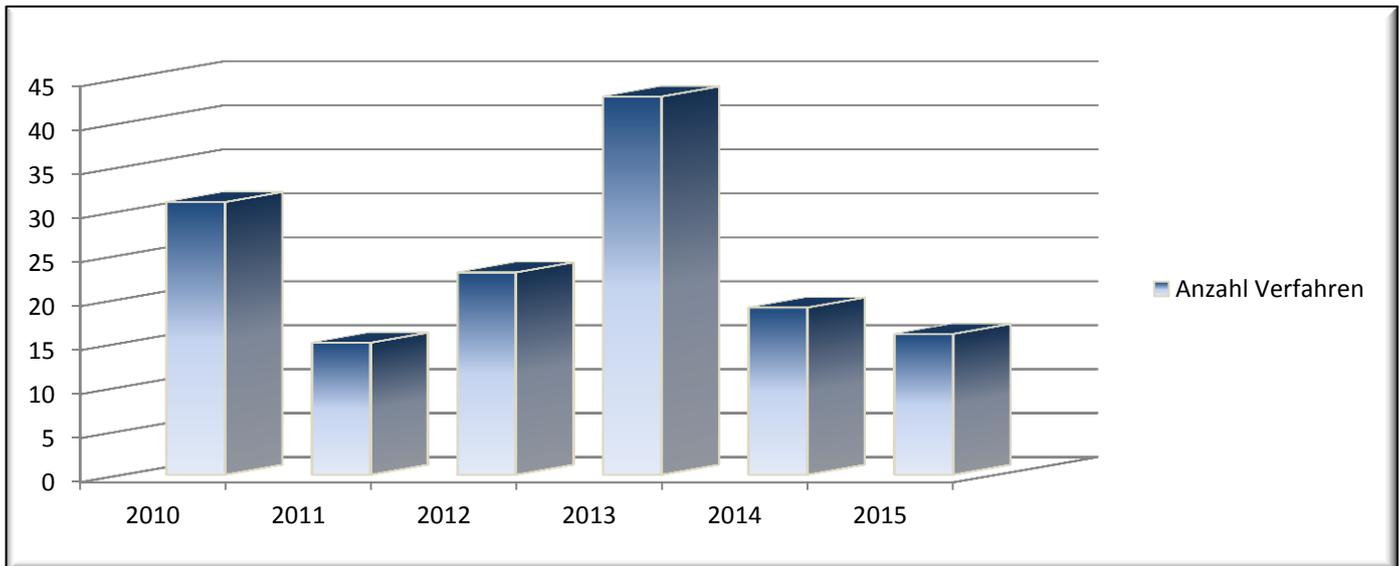


	Einzahlung (Finanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2010	€ 4.574,10	-52,70%
2011	€ 2.796,60	-38,86%
2012	€ 1.872,30	-33,05%
2013	€ 3.944,10	110,66%
2014	€ 7.844,40	98,89%
2015	€ 3.690,80	-52,95%

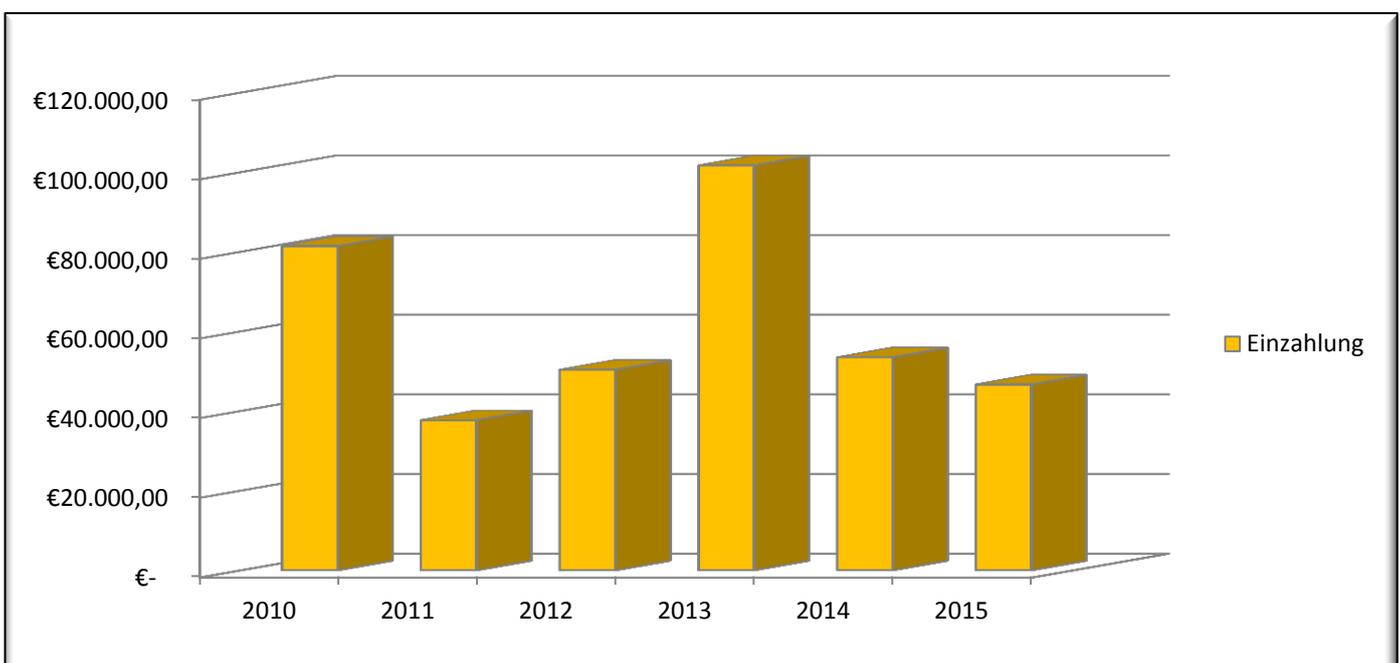


2.8. Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2010	31	19,23%
2011	15	-51,61%
2012	23	53,33%
2013	43	86,96%
2014	19	-55,81%
2015	16	-15,79%

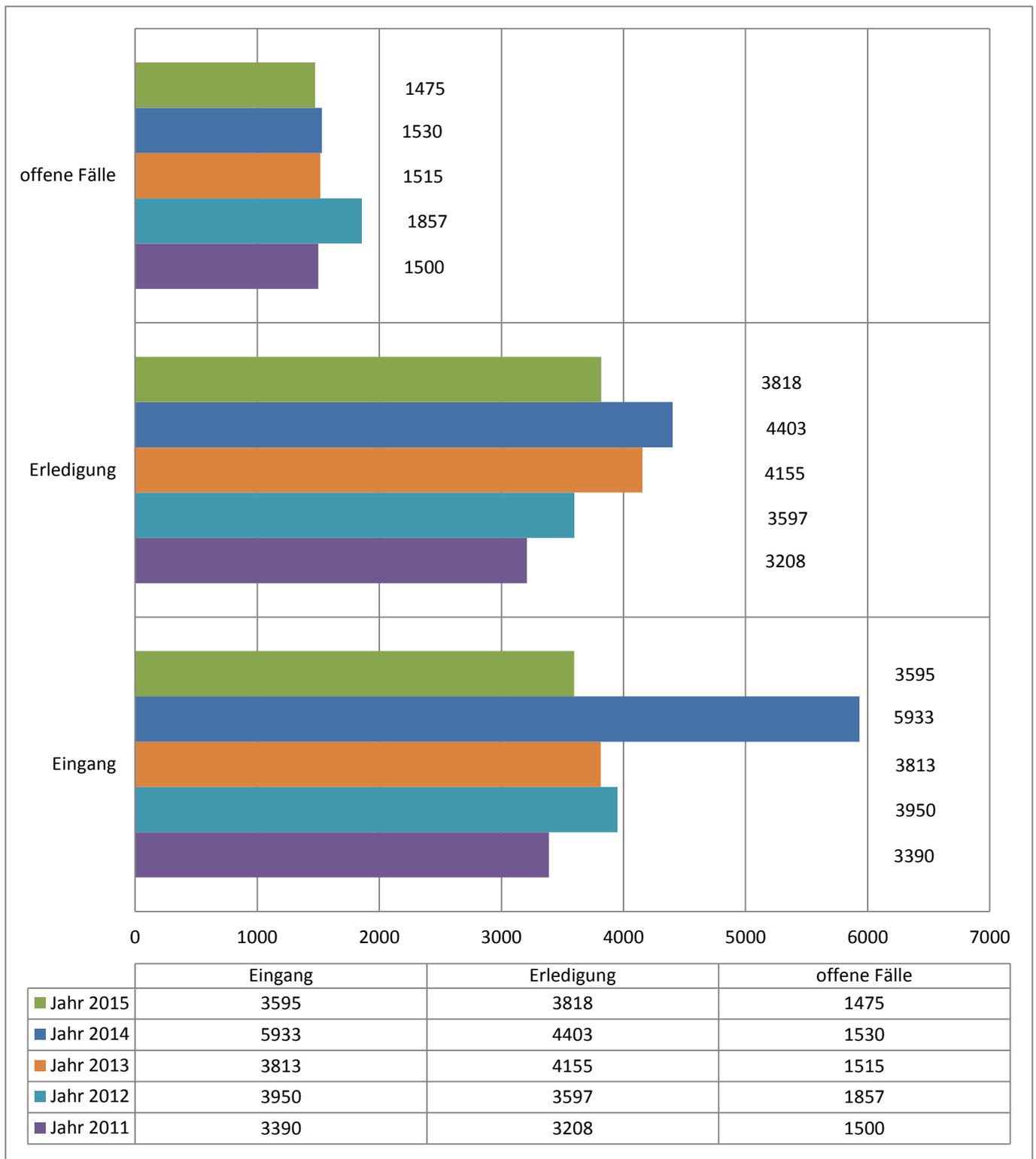


	Einzahlung (Finanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2010	€ 81.416,00	34,47%
2011	€ 37.706,00	-53,69%
2012	€ 50.352,90	33,54%
2013	€ 101.712,00	102,00%
2014	€ 53.488,00	-47,41%
2015	€ 46.675,00	-12,74%



3. Geschäftsgang

3.1. Jahresvergleich 2010 – 2015 (UVS - LVwG)



In der Eingangszahl des Jahres 2014 sind 1295 Altfälle des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark inkludiert, welche auf das Landesverwaltungsgericht übertragen wurden. Die hier veröffentlichten Zahlen spiegeln die reinen Fallzahlen und nicht den Arbeitsaufwand wider. Um eine gleichmäßige Belastung aller Richter in allen Materienbereichen zu erreichen, werden die Fälle intern einer entsprechenden Gewichtung unterzogen.

3.2. Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörden	Einzelrichter	Senate
Agrarbezirksbehörde Steiermark	31	
Amt der Stmk Landesregierung - Abteilung 3	3	
Amt der Stmk Landesregierung - Abteilung 3 Verfassung und Inneres	113	
Amt der Stmk Landesregierung - Abteilung 8	1	
Amt der Stmk Landesregierung - Abteilung 8 FA Gesundheit und Pflegemanagement	12	3
Amt der Stmk Landesregierung - Fachabteilung 13B Verkehrsrecht	2	
Amt der Stmk Landesregierung - Fachabteilung 18E Verkehrsrecht	1	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 10	1	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 11	9	2
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 12	19	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 13	26	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 16	33	2
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 4 Finanz	1	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 5 Personal	1	11
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft	9	2
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 7	13	
Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung	1	
Argrarbezirksbehörde Steiermark	1	
Argrarbezirksbehörde Steiermark Servicestelle Leoben	7	1
Bezirkshauptmannschaft (nicht zuordenbar)	18	
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	114	
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	119	
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	299	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg	2	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	209	
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	85	
Bezirkshauptmannschaft Leoben	79	
Bezirkshauptmannschaft Liezen	106	
Bezirkshauptmannschaft Murau	88	
Bezirkshauptmannschaft Murtal	115	
Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag	1	
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	182	
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	85	
Bezirkshauptmannschaft Weiz	134	
BM f. Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	3	
Bundesasylamt - Außenstelle Graz	6	
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulen	4	
Bundesministerin für Inneres	1	
Bürgermeister (nicht zuordenbar)	37	
Bürgermeister der Marktgemeinde Eibiswald	1	
Bürgermeister der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde	373	
Bürgermeister der Stadt Graz, Gemeindeabgaben	38	
Bürgermeister der Stadt Graz, Gesundheitsamt	4	
Bürgermeister der Stadt Graz, Gesundheitsamt – Referat für Lebensmittelangelegenheiten	1	
Bürgermeister der Stadt Graz, Gesundheitsamt – Referat für Veterinärangelegenheiten	1	
Bürgermeister der Stadt Graz, Grünraum & Gewässer	3	
Bürgermeister der Stadt Graz, Präsidialabteilung	6	

Bürgermeister der Stadt Graz, Referat für Parkraumbewirtschaftung	105	
Bürgermeister der Stadt Graz, Sonstige	29	
Bürgermeister der Stadt Graz, Sozialamt	73	
Bürgermeister der Stadt Graz, Zivilrechtsreferat	2	
Bürgermeister der Stadtgemeinde (nicht zuordenbar)	1	
Bürgermeister der Stadtgemeinde Fehring	2	
Bürgermeister der Stadtgemeinde Leoben	1	
Disziplinarkommission für Landeslehrer an öffentlichen Schulen beim Landesschulrat für Steiermark	5	
Disziplinarrat der österreichischen Apothekerkammer	2	
Disziplinarrat der österreichischen Ärztekammer c/o Ärztekammer für Steiermark	1	
Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft	3	
Energie Graz GmbH & Co KG	1	1
Finanzamt Bruck Leoben Mürzzuschlag	1	
GBG Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGmbH	2	
Gemeinde Aigen im Ennstal	2	
Gemeinde Bad Blumau	2	
Gemeinde Edelsbach bei Feldbach	3	
Gemeinde Empersdorf	1	
Gemeinde Fernitz-Mellach	1	
Gemeinde Fohnsdorf	1	
Gemeinde Großradl	3	
Gemeinde Hartberg-Umgebung	1	
Gemeinde Hollenegg	1	
Gemeinde Ilztal	2	
Gemeinde Jagerberg	3	
Gemeinde Kitzreck im Sausal	9	
Gemeinde Krumegg	1	
Gemeinde Michaelerberg-Pruggern	1	
Gemeinde Mitterberg	5	
Gemeinde Murfeld	1	
Gemeinde Nestelbach bei Graz	3	
Gemeinde Predlitz-Turrach	1	
Gemeinde Proleb	1	
Gemeinde Raaba	1	
Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz	1	
Gemeinde Sankt Bartholomä	1	
Gemeinde Sankt Johann-Köppling	1	
Gemeinde Seiersberg	5	
Gemeinde Seiersberg-Pirka	2	
Gemeinde Söding - St. Johann	1	
Gemeinde Spital am Semmering	1	
Gemeinde St. Johann im Saggautal	4	
Gemeinde St. Johann in der Haide	1	
Gemeinde St. Josef	2	
Gemeinde St. Martin im Sulmtal	1	
Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth	1	
Gemeinde St. Peter ob Judenburg	1	
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	3	
Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark	2	
Gemeinde Stadl-Predlitz	18	
Gemeinde Stanz im Mürztal	9	

Gemeinde Stiwoll	1	
Gemeinde Tillmitsch	4	
Gemeinde Unterbergla	1	
Gemeinde Waldbach-Mönichwald	1	
Gemeinde Weinitzen	1	
Gemeinde Wies	4	
Gemeinde Wildalpen	2	
Gemeindeamt Greisdorf	1	
Gemeindeamt Oberstorcha	1	
Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen	1	
Landesagrarsenat	1	
Landesfeuerwehrverband Steiermark	4	
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark	7	
Landespolizeidirektion Steiermark	306	
Landespolizeidirektion Steiermark, EGFA FB4 - Grenz- und fremdenpolizeiliche Maßnahmen	6	
Landespolizeidirektion Steiermark, Polizeikommissariat Leoben	8	
Landespolizeidirektion Steiermark, Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung	4	
Landespolizeidirektion Steiermark, Strafamt Graz	35	
Landespolizeidirektion Steiermark, Verkehrsamt Graz	5	
Landespolizeidirektion Wien	1	
Landesschulrat für Steiermark	7	
Landesverwaltungsgericht Steiermark	223	
Magistrat der Stadt Wien, Bezirksamt f.d. 1./8. Bezirk	2	
Magistrat der Stadt Wien, Magistratsdirektion	4	
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	4	
Marktgemeinde Dobl-Zwaring	2	
Marktgemeinde Edelschrott	1	
Marktgemeinde Ehrenhausen	3	
Marktgemeinde Eibiswald	5	
Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz	8	
Marktgemeinde Gleinstätten	1	
Marktgemeinde Gratkorn	15	
Marktgemeinde Gratwein	2	
Marktgemeinde Gröbming	8	
Marktgemeinde Groß St. Florian	2	
Marktgemeinde Hausmannstätten	1	
Marktgemeinde Ilz	2	
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	4	
Marktgemeinde Lannach	1	
Marktgemeinde Laßnitzhöhe	2	
Marktgemeinde Lieboch	2	
Marktgemeinde Neudau	2	
Marktgemeinde Obdach	2	
Marktgemeinde Oberzeiring	1	
Marktgemeinde Pischelsdorf	1	
Marktgemeinde Pölfing-Brunn	8	
Marktgemeinde Pöls	1	
Marktgemeinde Pölstal	1	
Marktgemeinde Preding	2	
Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz	1	
Marktgemeinde Scheifling	3	

Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal	1	
Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg	2	
Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab	1	
Marktgemeinde St. Stefan im Rosental	1	
Marktgemeinde Stainz	1	
Marktgemeinde Straß in der Steiermark	4	
Marktgemeinde Thal	2	
Marktgemeinde Tieschen	1	
Marktgemeinde Unterpremstätten	12	
Marktgemeinde Vasoldsberg	3	
Marktgemeinde Wagner	1	
Marktgemeinde Weißkirchen	1	
Marktgemeinde Wettmannstätten	1	
Marktgemeinde Wildon	1	
Marktgemeindeamt Heiligenkreuz am Waasen	1	
Marktgemeindeamt St. Michael in Obersteiermark	1	
Politische Expositur Gröbming	3	
Stadtamt Leoben	8	
Stadtamt Mürzzuschlag	2	
Stadtgemeinde Bad Aussee	1	
Stadtgemeinde Bruck/Mur	4	
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	10	
Stadtgemeinde Feldbach	3	
Stadtgemeinde Friedberg	1	
Stadtgemeinde Fürstenfeld	4	
Stadtgemeinde Gleisdorf	4	
Stadtgemeinde Hartberg	4	
Stadtgemeinde Judenburg	3	
Stadtgemeinde Kapfenberg	6	
Stadtgemeinde Kindberg	7	
Stadtgemeinde Knittelfeld	2	
Stadtgemeinde Köflach	2	
Stadtgemeinde Leibnitz	11	
Stadtgemeinde Liezen	1	
Stadtgemeinde Mureck	2	
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	1	
Stadtgemeinde Schladming	1	
Stadtgemeinde Trieben	4	
Stadtgemeinde Voitsberg	4	
Stadtsenat Graz	8	
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer	2	
Unabhängiger Verwaltungssenat für die Steiermark	1	
Wirtschaftskammer Österreich	2	

3.3. Eingänge gegliedert nach Norm

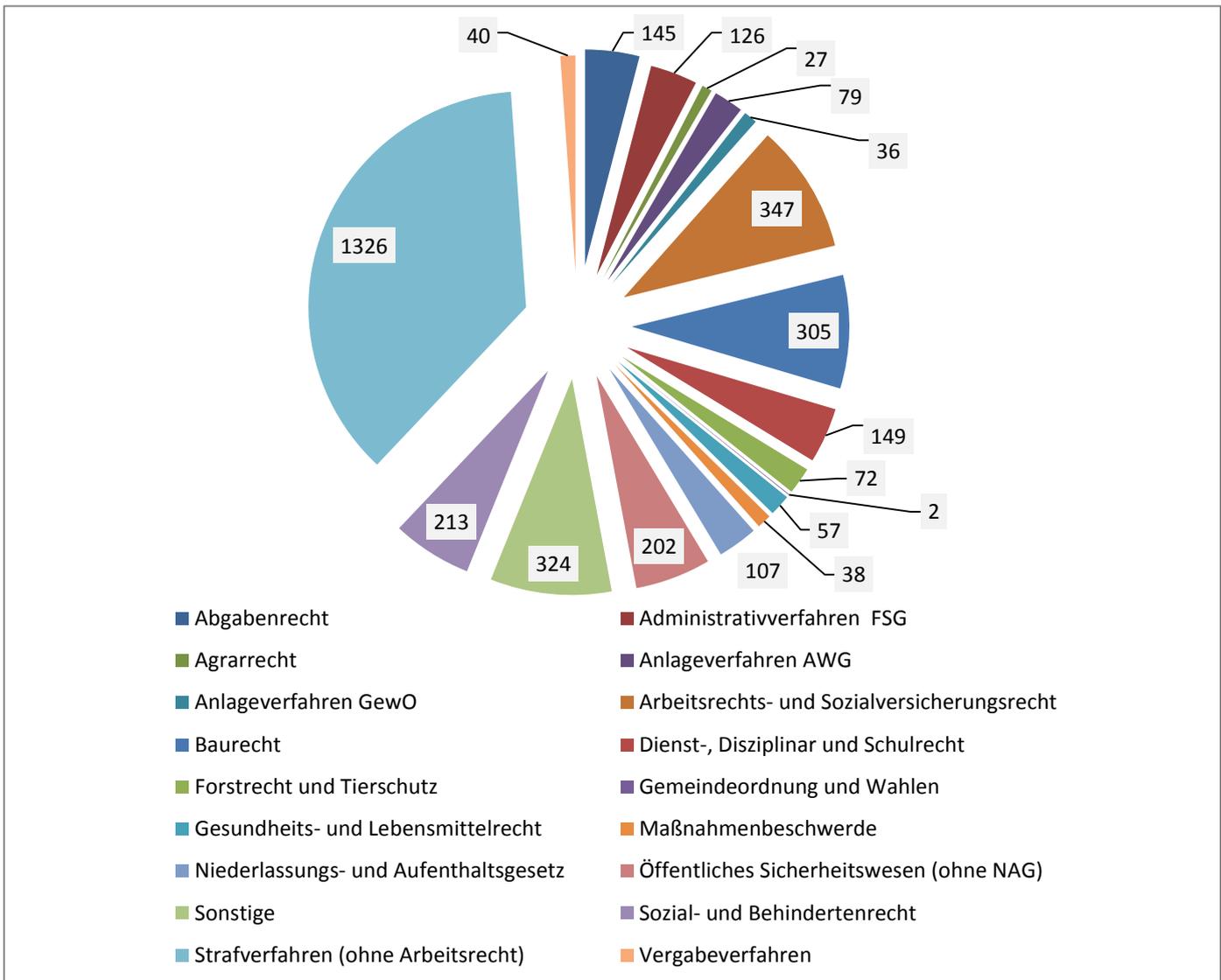
Normen	Fälle
Abfallwirtschaftsgesetz	42
Altfahrzeugeverordnung	1
Altlastensanierungsgesetz	7
Apothekengesetz	11
Apothekerkammergesetz	1
Arbeitnehmerinnenschutzgesetz	162
Arbeitsinspektionsgesetz	6
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	30
Arbeitsruhegesetz	2
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	181
Arbeitszeitgesetz	42
Arzneimittelgesetz	1
Ärztegesetz	2
Auskunftspflichtgesetz	3
Ausländerbeschäftigungsgesetz	65
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	5
Behinderteneinstellungsgesetz	1
Berufsausbildungsgesetz	1
Bodenschutzgesetz	1
Bundesabgabenordnung	73
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz	4
Bundesluftreinhaltegesetz	2
Bundesstatistikgesetz	12
Bundesstraßen-Mautgesetz	56
Datenschutzgesetz	1
Denkmalschutzgesetz	6
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz	3
Dienstrechtsverfahrensgesetz	2
EGVG	1
EG-VO 561/2006 (KFG)	5
Eisenbahngesetz	5
EWG 3821/85 (AZG)	1
EWG 3821/85 (KFG)	2
Forstgesetz	40
Fremdenpolizeigesetz	37
Führerscheinengesetz	196
Futtermittelgesetz	1
Gefahrgutbeförderungsgesetz	16
Gehaltsgesetz 1956	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	8
Gemeindewahlordnung	1
Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen	6
Getränkeabgabengesetz	1
GewO (gewerbliche Betriebsanlagen)	21
GewO (Wirtschaftsrecht)	55
Glückspielgesetz	19

Grazer Altstadterhaltungsgesetz	5
Grazer Grünanlagenverordnung	5
Grundsteuergesetz	4
Güterbeförderungsgesetz	13
Immissionsschutzgesetz-luft	14
Ingenieurgesetz	2
Kanalgesetz	6
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz	5
Kommunalsteuergesetz	3
Kraftfahrgesetz	331
Kraftfahrlineiengesetz	8
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	19
Lebensmittelgesetz	3
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	23
Luftfahrtgesetz	4
Meldegesetz	9
Mineralrohstoffgesetz	6
Namensänderungsgesetz	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	107
Parteienförderungsverfassungsgesetz	1
Passgesetz	2
Pflanzenschutzmittelgesetz	2
Psychotherapiegesetz	1
Pyrotechnikgesetz	1
Rechtsanwaltsordnung	2
Schulpflichtgesetz	2
Sicherheitspolizeigesetz	28
Staatsbürgerschaftsgesetz	17
Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz	3
Stmk. Abgabengesetz	1
Stmk. Agrargemeinschaftsgesetz	14
Stmk. Aufsichtsorganengesetz	1
Stmk. Baugesetz	342
Stmk. Baumschutzgesetz	3
Stmk. Behindertengesetz	91
Stmk. Betreuungsgesetz	4
Stmk. Einforstungs-Landesgesetz	9
Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	2
Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz	4
Stmk. Fischereigesetz	1
Stmk. Gemeindebedienstetengesetz	1
Stmk. Gemeindeordnung	1
Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz	1
Stmk. Grundverkehrsgesetz	7
Stmk. Güter- und Seilwege-Landesgesetz	5
Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz	1
Stmk. Jagdgesetz	30
Stmk. Jugendgesetz	10
Stmk. Kanalgesetz	3

Stmk. Kehrordnung	1
Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz	1
Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	1
Stmk. Krankenanstaltengesetz	10
Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz	2
Stmk. Landes-Dienst- und Besoldungsrecht	14
Stmk. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz	1
Stmk. Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz	11
Stmk. Landessicherheitsgesetz	83
Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz	16
Stmk. Landesweinbaugesetz	5
Stmk. Lustbarkeitsabgabegesetz	40
Stmk. Mindestsicherungsgesetz	44
Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz	8
Stmk. Naturschutzgesetz	19
Stmk. Parkgebührengesetz	45
Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz	80
Stmk. Prostitutionsgesetz	5
Stmk. Raumordnungsgesetz	6
Stmk. Sozialhilfegesetz	70
Stmk. Tanzschulgesetz	1
Stmk. Tourismusgesetz (Abgabenrecht)	1
Stmk. Umweltinformationsgesetz	1
Stmk. Veranstaltungsgesetz	4
Stmk. Vergaberechtsschutzgesetz	28
Stmk. Wettgesetz	1
Stmk. Zusammenlegungsgesetz	4
Straßenverkehrsordnung	619
Tabakgesetz	15
Tagbauarbeitenverordnung	4
Tierarzneimittelkontrollgesetz	1
Tiergesundheitsgesetz	4
Tierschutzgesetz	19
Tiertransportgesetz	1
Umweltinformationsgesetz	2
Vereinsgesetz	2
Versammlungsgesetz	5
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	6
Waffengesetz	14
Wasserleitungsbeitragsgesetz	1
Wasserleitungsordnung	1
Wasserrechtsgesetz	93
Wehrgesetz	1
Weinggesetz	1
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	2
Zivildienstgesetz	1
Ziviltechnikerkammergesetz	4

3.4. Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten

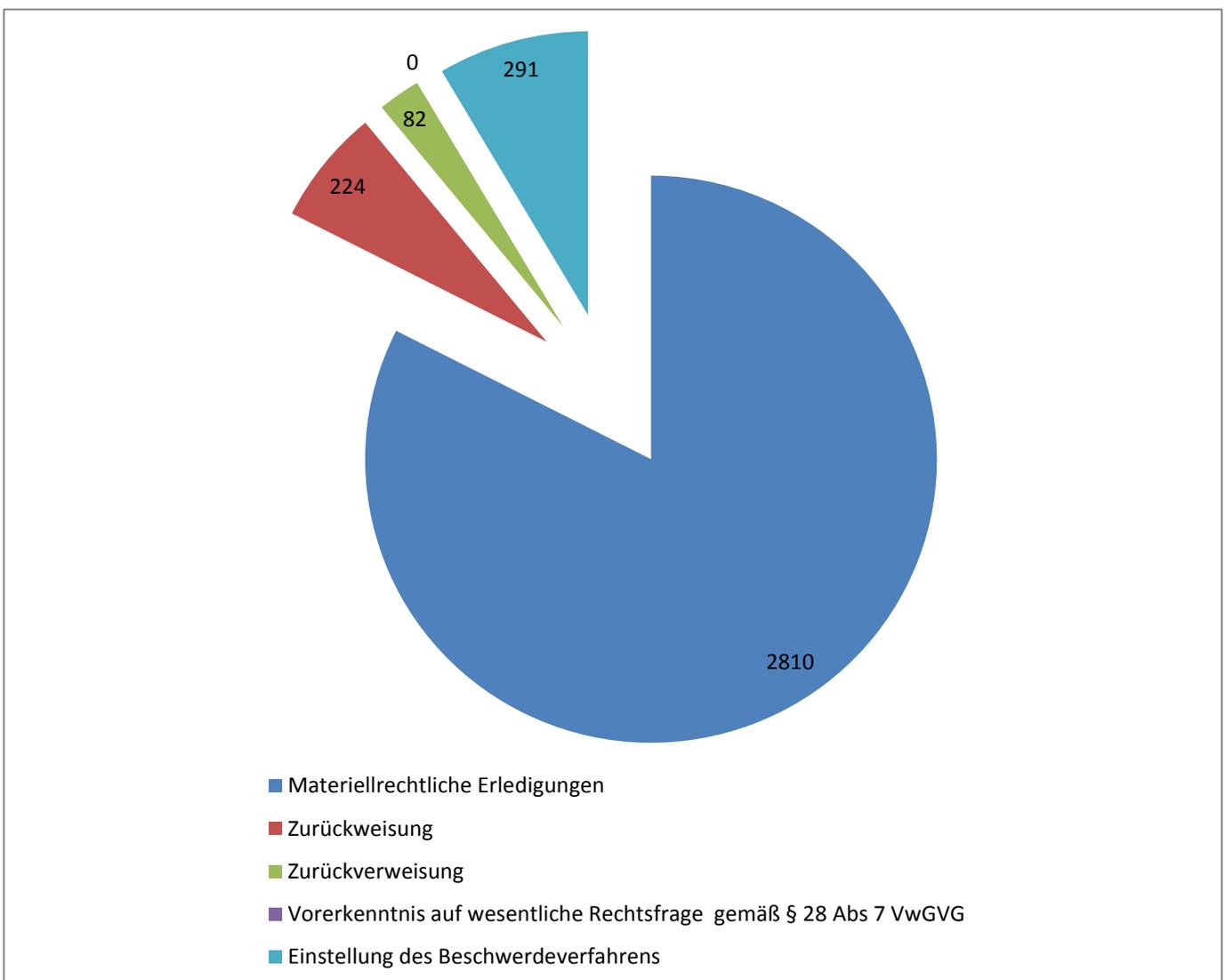
Rechtsgebiet	Eingangsfälle
Abgabenrecht	145
Administrativverfahren FSG	126
Agrarrecht	27
Anlageverfahren AWG	79
Anlageverfahren GewO	36
Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsrecht (Verwaltungsstrafverfahren)	347
Baurecht	305
Dienst-, Disziplinar und Schulrecht	149
Forstrecht und Tierschutz	72
Gemeindeordnung und Wahlen	2
Gesundheits- und Lebensmittelrecht	57
Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	38
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	107
Öffentliches Sicherheitswesen (ohne NAG)	202
Sonstige	324
Sozial- und Behindertenrecht	213
Verwaltungsstrafverfahren (ohne Arbeits- und Sozialversicherungsrecht)	1326
Vergabeverfahren	40



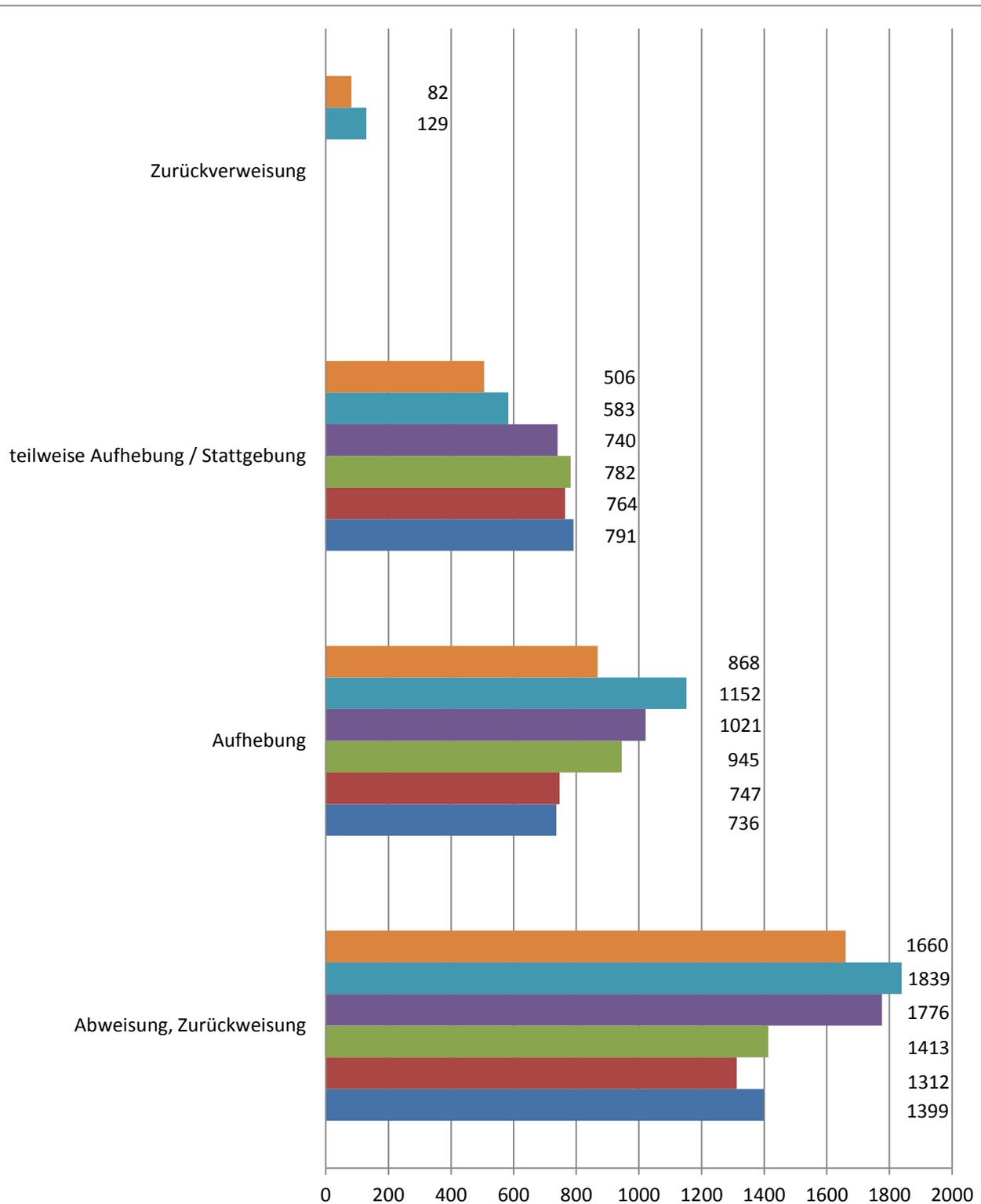
3.5. Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

Art der Erledigung	Anzahl
1.) Materiellrechtliche Erledigungen	2810
a) Abweisung	1436
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	506
c) Aufhebung	868
2.) Zurückweisung	224
a) Fristversäumnis	118
b) Unzuständigkeit	71
c) entschiedene Sache	5
d) Sonstiges	30
3.) Zurückverweisung	82
a) ohne mündliche Verhandlung	72
b) nach mündlicher Verhandlung	10
4.) Vorerkenntnis auf wesentliche Rechtsfrage gemäß § 28 Abs 7 VwGVG	0
5.) Einstellung des Beschwerdeverfahrens	291
a) Zurückziehung	244
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	47

Zahlen ohne Vergabeverfahren, Maßnahmenbeschwerden und höchstgerichtliche Entscheidungen

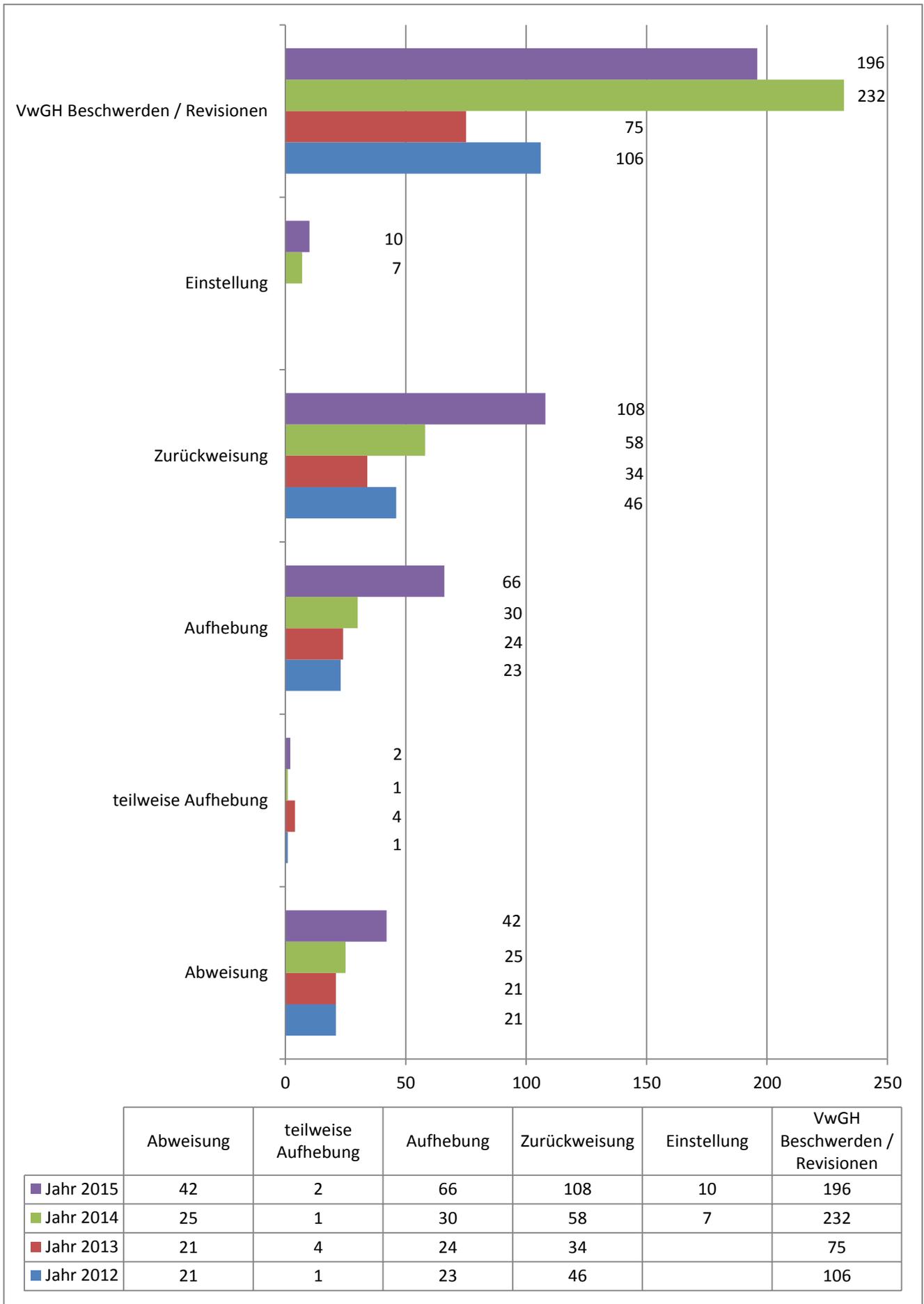


3.6. Erledigungsarten im Vergleich



	Abweisung, Zurückweisung	Aufhebung	teilweise Aufhebung / Stattgebung	Zurückverweisung
■ Jahr 2015	1660	868	506	82
■ Jahr 2014	1839	1152	583	129
■ Jahr 2013	1776	1021	740	
■ Jahr 2012	1413	945	782	
■ Jahr 2011	1312	747	764	
■ Jahr 2010	1399	736	791	

3.7. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes



3.8. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

